

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes – Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDMoG)

A. Problem und Ziel

Angesichts der massiven Verschärfung der Bedrohungslage in Europa infolge des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine wird die Bundeswehr noch konsequenter auf die Landes- und Bündnisverteidigung ausgerichtet. Dieser Kernauftrag ist strukturbestimmend. Schon jetzt sind vermehrt Angriffe in hybrider Form auf Netze und kritische Infrastrukturen zu verzeichnen. Mit seinem Handeln stellt Russland die europäische Sicherheitsordnung fundamental in Frage. Russland wird auf absehbare Zeit die größte Gefahr für die Sicherheit in Europa bleiben und schafft militärisch die personellen und materiellen Voraussetzungen dafür, um innerhalb weniger Jahre in der Lage zu sein, NATO-Territorium angreifen zu können. Daraus folgt, dass Deutschland seine Fähigkeiten zur gesamtstaatlichen Verteidigung nachhaltig verbessern muss. Deutschland hat sich verpflichtet, einen wesentlichen Beitrag zum transatlantischen Bündnis zu leisten. Für eine glaubhafte Abschreckungspolitik ist es notwendig, dass wir einer Aggression schlagkräftig, rasch und über einen längeren Zeitraum hinweg gezielt entgegentreten können.

Diesen veränderten Anforderungen werden unsere Streitkräfte nur gerecht, wenn sie über einsatzbereite, kaltstartfähige und durchhaltefähige Einheiten, Verbände und Großverbände verfügen. Dies bedingt neben einer Optimierung der materiellen Ausstattung auch eine erhebliche Verbesserung der personellen Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit im Spannungs- oder Verteidigungsfall. Der deutsche Beitrag zur Bündnisverteidigung und die Aufgaben der unmittelbaren Landesverteidigung im Rahmen der nationalen und NATO-Verteidigungsplanung erfordern einen deutlich höheren Friedensumfang an aktiven Soldatinnen und Soldaten. Angesichts dieser Herausforderungen bedarf es neuer Ansätze, um in größerem Maße als bisher den für eine glaubhafte Abschreckung erforderlichen Personalumfang zu gewinnen. Im Falle der Landes- und Bündnisverteidigung ist insgesamt von einem notwendigen Verteidigungsumfang von 460 000 Soldatinnen und Soldaten einschließlich der Reserve auszugehen. Der für den Verteidigungsbeitrag erforderliche Personalumfang ist im Frieden zu erheblichen Teilen nicht aktiv, muss jedoch schnell aus einer stabilen und einsatzbereiten Reserve aufwachsen können. Eine qualitativ wie quantitativ starke Reserve ist unverzichtbar. Eine schnelle und umfassende Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit ist von grundlegender Bedeutung, um in Krise und Krieg langfristig bestehen und Deutschland und seine Verbündeten erfolgreich verteidigen zu können. Dies bereits im Frieden entschlossen umzusetzen, ist ein zentraler Baustein der Abschreckung mit dem Ziel, einen Krieg nicht führen zu müssen.

Mit der Aussetzung der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) sind auch die Strukturen für eine Wehrerfassung, Musterung und Einberufung zum Grundwehrdienst (insbesondere die 52 Kreiswehersatzämter) weggefallen, obwohl die auf Artikel 12a des Grundgesetzes (GG) und dem Wehrpflichtgesetz (WPfG) beruhende Wehrpflicht für deutsche Männer als potenzielle Verpflichtung weiterbesteht. Dies hat zur Folge, dass heute kein umfassendes Lagebild hinsichtlich der jeweils der Wehrpflicht unterfallenden Geburtsjahrgänge und deren Bereitschaft sowie ihrer Fähigkeiten für einen Wehrdienst vorliegt. Aktuell verfügt die Bundeswehr nicht über ausreichende Daten darüber, wer im Falle eines Wiederauflebens der Wehrpflicht herangezogen werden kann, wie geeignet die Männer sind und welche Qualifikationen sie haben.

Vor dem aufgezeigten Hintergrund sind Änderungen zwingend notwendig. Daher verfolgt der Entwurf des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes angesichts der gegenwärtigen Lage und Entwicklung drei Zielsetzungen:

1. Die Erreichung eines verbesserten Lagebildes über den Personalumfang der Wehrpflichtigen in den hierfür in Frage kommenden Jahrgängen;
2. Die Gewinnung von deutlich mehr Freiwilligen für die Streitkräfte und damit verbunden die Erhöhung des Potenzials an Reservistinnen und Reservisten (Neuer Wehrdienst);
3. Die Möglichkeit für die Bundesregierung, eine Verpflichtung zum Grundwehrdienst auch außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls einführen zu können, wenn der Deutsche Bundestag dem zustimmt.

Mit der Schaffung entsprechender gesetzlicher Rahmenbedingungen ist auch eine Grundlage dafür gegeben, schon jetzt die notwendigen militärischen und administrativen Strukturen zu etablieren, die im Falle einer verpflichtenden Heranziehung erforderlich sind.

B. Lösung

Um die genannten Ziele zu erreichen, werden mit diesem Entwurf die gesetzlichen Grundlagen für einen neuen attraktiven Wehrdienst geschaffen; hierzu werden das WPfLG und das Soldatengesetz (SG) geändert.

Der Neue Wehrdienst basiert zunächst auf Freiwilligkeit, enthält mit der für Männer verpflichtenden Bereitschaftserklärung und der Wiedereinführung der Musterung von vornherein aber auch verpflichtende Elemente. Zudem wird der Bundesregierung die Möglichkeit eingeräumt, mit Zustimmung des Deutschen Bundestages die verpflichtende Heranziehung von Wehrpflichtigen zu veranlassen, wenn die verteidigungspolitische Lage dies erfordert und attraktivitätssteigernde Maßnahmen zur Erhöhung freiwilliger Bewerbungen nicht rechtzeitig wirksam werden.

Der Neue Wehrdienst soll durch eine deutlich gesteigerte Attraktivität, Wertschätzung und einen sinnhaften, anspruchsvollen Dienst die Bereitschaft zum Wehrdienst dauerhaft und signifikant steigern. Dazu gehört auch, den Anteil von Frauen und von Menschen mit Migrationsgeschichte in der Bundeswehr zu erhöhen. Hierfür bietet die hier vorgesehene Lösung den gesetzlichen Rahmen.

Notwendig ist darüber hinaus eine modernisierte Wehrerfassung, um effektiver und zielgerichtet das Potenzial der Wehrpflichtigen sowie der jetzigen und künftigen Reservistinnen und Reservisten zu erfassen.

So wird die im WPfLG verankerte Erfassung unabhängig vom Spannungs- oder Verteidigungsfall reaktiviert und gleichzeitig an das aktuelle Melderecht und die damit verbundenen IT-gestützten Verfahren angepasst. Dies stellt gegenüber dem früheren Erfassungsverfahren auch eine Entlastung für die Meldebehörden der Bundesländer dar.

Ergänzt wird dies durch eine verpflichtende Befragung der wehrpflichtigen Männer über die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wehrdienstleistung sowie zu Bildungsabschlüssen, sonstigen Qualifikationen und Interessen. Die Abgabe der Erklärung soll ab Inkrafttreten des Gesetzes für Wehrpflichtige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf Aufforderung der Wehrrersatzbehörde verpflichtend sein. Es ist davon auszugehen, dass die Befragung – in Verbindung mit umfassenden Informationen über berufliche Möglichkeiten und Perspektiven in den Streitkräften – zu einer intensiveren Befassung der jüngeren Generationen mit dem militärischen Dienst führt und damit auch die Anzahl freiwilliger Bewerbungen steigen wird. Daneben bleibt die bereits jetzt gegebene Möglichkeit bestehen, Personen über Tätigkeiten in den Streitkräften zu informieren. Darüber hinaus wird nicht wehrpflichtigen Personen die Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme an der vorgesehenen Befragung eingeräumt.

Mit der Wiedereinführung der Musterung soll ein konkreteres Lagebild ermöglicht werden, wie viele Wehrpflichtige wirklich für einen Wehrdienst zur Verfügung stehen. Dies ermöglicht auch einen Zeitgewinn, wenn die verpflichtende Heranziehung zum Grundwehrdienst aktiviert werden muss, weil dann bereits Musterungsdaten zur Verfügung stehen und nicht erst in dieser Situation erhoben werden müssen. Da die entsprechenden Strukturen erst aufgebaut werden müssen, ist jedoch vorgesehen, verpflichtende Musterungen erst ab dem 1. Januar 2028 durchzuführen.

Vorgesehen ist, dass zunächst nur diejenigen Wehrpflichtigen einer Verpflichtung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung und der Musterung unterworfen werden, die nach dem 31. Dezember 2007 geboren wurden. Eine Anwendung der Neuregelungen auf frühere Geburtsjahrgänge, die seit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 nicht mehr erfasst wurden (das ginge bei umfassender Betrachtung bis zum Geburtsjahrgang 1993 zurück) erfolgt außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls zunächst noch nicht. Ein derartiger Umfang von Befragungen und Musterungen wäre kurzfristig durch die Wehrrersatzbehörden kaum zu bewältigen. Das gezielte Ansprechen der jüngeren Jahrgänge, die in beruflicher, persönlicher oder familiärer Hinsicht oft noch nicht nachhaltig etabliert sind, erscheint dabei zunächst auch erfolversprechender als das Ansprechen älterer Jahrgänge, die sich häufiger bereits in einer beruflich und familiär verfestigten Lebenssituation befinden, aus der heraus sich eine Entscheidung für den Wehrdienst nur noch schwer treffen lässt. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 2008 werden in den nächsten Jahren sukzessive weitere Geburtsjahrgänge einbezogen und einer Verpflichtung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung sowie einer Musterung unterworfen. Damit wird gewährleistet, dass sich das aktuelle Lagebild im Laufe der Zeit auf eine immer größere Anzahl von Wehrpflichtigen erstreckt. Frühere Jahrgänge werden aber auf Grundlage von § 15 Absatz 1 WPflG flächendeckend erfasst, so dass auf die Daten derjenigen Wehrpflichtigen, die vor 2008 geboren wurden, zurückgegriffen werden kann. Auch sie sollen sukzessive gezielt angesprochen und über die Tätigkeit der Streitkräfte informiert werden, auch wenn die verpflichtende Ausfüllung des Fragebogens für sie noch nicht greift. Diese Jahrgänge bilden aber ebenfalls ein Potential, um den auf Freiwilligkeit basierenden Aufwuchs zu gewährleisten.

Durch den Neuen Wehrdienst sollen vermehrt Personen im Rahmen eines einheitlichen Dienstrechts nach dem SG gewonnen werden. Rechtlich wird der Neue Wehrdienst nicht durch die Einführung einer neuen Wehrdienstform geregelt, sondern vielmehr durch die Aufgabe des bisherigen freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement (FWDL) nach den bisherigen §§ 58b ff. SG. Alle befristet dienenden Soldatinnen und Soldaten werden künftig in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit (SaZ) berufen. Dabei kann die Mindestverpflichtungsdauer flexibel angepasst werden, so dass auch beispielsweise sechs oder neun Monate Wehrdienst im Status SaZ – verbunden mit neuen attraktiven und sinnstiftenden Inhalten und Ausbildungen – geleistet werden können. Die Mindestverpflichtungsdauer kann exekutiv geregelt werden, da sie nicht gesetzlich vorgegeben ist. Eine Mindestverpflichtungsdauer unter sechs Monaten wird dabei mit Blick auf die erforderliche militärische Ausbildung nicht in Betracht kommen. Damit wird allen Personen unabhängig vom Geschlecht wie bisher die Möglichkeit eröffnet, freiwillig auch für einen kürzeren Zeitraum Wehrdienst zu leisten.

Der Neue Wehrdienst besteht somit in der Möglichkeit eines flexibleren und kürzeren Dienstes. Dies stellt einen erheblichen Attraktivitätsgewinn dar, da SaZ – anders als FWDL – nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) bezahlt werden und damit von Beginn ihrer Dienstzeit an deutlich mehr verdienen. Es kommt hinzu, dass zukünftige SaZ mit einer Mindestverpflichtungsdauer von 12 Monaten in den Anwendungsbereich des § 44 BBesG fallen und die Zahlung einer Verpflichtungsprämie möglich ist. Besondere Regelungen wie das Arbeitsplatzschutzgesetz gelten ohnehin auch für SaZ bis zu einer Verpflichtungsdauer von zwei Jahren.

Hierdurch wird gleichzeitig eine Entbürokratisierung im Bereich des soldatischen Dienstrechts erreicht und das Soldatengesetz um Regelungen reduziert. Für freiwillig dienende Soldatinnen und Soldaten gibt es künftig nur zwei Statusgruppen (SaZ und BS), die im Falle einer Aktivierung der Wehrpflicht noch um die auf Grund der Wehrpflicht dienenden Soldaten ergänzt würde. Sollte die Wehrpflicht aktiviert werden, kann die Mindestverpflichtungsdauer für wehrpflichtige Soldaten entsprechend erhöht werden, so dass keine Konkurrenz zwischen freiwilligem Wehrdienst und Wehrpflicht entsteht.

Zudem wird die Attraktivität des Neuen Wehrdienstes durch zusätzliche Leistungen in den Bereichen der Fahrerlaubnis, der Berufsförderung und der Dienstzeitversorgung gesteigert.

Ein Element des Entwurfs ist zudem die Möglichkeit, die Verpflichtung zum Grundwehrdienst unter bestimmten strengen Voraussetzungen wieder aufleben lassen zu können. Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 war festgelegt worden, dass die §§ 3 bis 53 des Wehrpflichtgesetzes – und damit alle unmittelbar aus der Wehrpflicht folgenden Verpflichtungen – ausschließlich im Spannungs- oder Verteidigungsfall Geltung erlangen. Dies wird der aktuellen Bedrohungslage und dem gegebenenfalls bestehenden Erfordernis eines schnellen Personalaufwuchses der Streitkräfte nicht mehr gerecht. Vielmehr bedarf es einer Rechtsgrundlage, nach der Wehrpflichtige auch außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen werden können, wenn die verteidigungspolitische Lage einen schnellen Aufwuchs erfordert, der auf freiwilliger Grundlage nicht erreichbar ist. Von dieser Regelung wird Gebrauch gemacht werden, wenn ein sofortiges Handeln erforderlich ist, um kurzfristig auf eine Bedrohungslage zu reagieren. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn infolge der verteidigungspolitischen Lage kurzfristig der Personalbedarf der Streitkräfte steigt, ohne dass bereits die Voraussetzungen des Spannungs- oder Verteidigungsfalls vorliegen. Der formalen Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls kann auch je nach sicherheitspolitischer Lage eine eskalatorische Wirkung zukommen, die politisch nicht gewollt sein mag.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu vor, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die Einberufung zum Grundwehrdienst anordnen kann, um schnell auf eine Lagezuspitzung reagieren zu können, wenn Maßnahmen zur Steigerung freiwilliger Bewerbungen nicht rechtzeitig wirksam werden. Diese Rechtsverordnung setzt die Zustimmung des Bundestages voraus, da die Entscheidung über die verpflichtende Heranziehung wegen der damit verbundenen Grundrechtsrelevanz einer parlamentarischen Beteiligung bedarf und nicht allein der Exekutive überlassen werden kann.

Im Falle einer verpflichtenden Heranziehung wird auch das Recht der Kriegsdienstverweigerung (KDV) wieder praktische Relevanz erhalten, da Wehrpflichtigen die Gelegenheit gegeben werden muss, ihr Grundrecht aus Artikel 4 Absatz 3 GG frühzeitig und effektiv wahrzunehmen. Der Gesetzentwurf sieht daher vorsorglich entsprechende Anpassungen im Kriegsdienstverweigerungsgesetz und im Zivildienstgesetz vor. Sofern das Recht auf KDV greift, muss die Ableistung eines Ersatzdienstes organisiert und tatsächlich vollzogen werden; ansonsten wäre der bloße KDV-Antrag ein Mittel, dem Wehrdienst zu entgehen.

Die bisher im WPfIG enthaltenen Regelungen zu den freiwilligen Wehrdienststarten besondere Auslandsverwendung (§ 6a), Hilfeleistung im Innern (§ 6c) und Hilfeleistung im Ausland (§ 6d) werden gestrichen. Künftig sind diese ausschließlich im SG geregelt und können auch nach Aktivierung der Wehrpflicht von Wehrpflichtigen freiwillig geleistet werden. Mit dieser Konsolidierung wird das WPfIG von redundanten Regelungen befreit.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund sind infolge der geplanten Änderungen insgesamt Mehrausgaben von rund XXX Millionen Euro für das Jahr 2026, rund XXX Millionen für das Jahr 2027, rund XXX Millionen Euro für das Jahr 2028 und rund XXX Millionen Euro für das Jahr 2029 zu erwarten.

Hiervon entfallen auf den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung soweit derzeit prognostizierbar insgesamt 495 Millionen Euro für das Jahr 2026. Im Finanzplanungszeitraum werden zunächst für den Einzelplan 14 Mehrausgaben in Höhe von rund 603 Millionen Euro für das Jahr 2027, rund 713 Millionen Euro für das Jahr 2028 und rund 849 Millionen Euro für das Jahr 2029 erwartet.

Für Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Neuen Wehrdienst ist im Rahmen des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2026 im Einzelplan 14 eine gewisse Vorsorge getroffen worden. Die weiteren Bedarfe für die Jahre 2027 und folgende werden im Zuge des jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahrens berücksichtigt.

Die Prognoseberechnung erfolgt dabei unter der Annahme, dass die bisherigen Planungsumfänge an Soldatinnen und Soldaten im Status FWDL künftig als Soldatinnen und Soldaten auf Zeit eingestellt werden. Insoweit wird der Mehrbedarf für SaZ gegenüber FWDL als Grundlage für die Berechnung herangezogen. Der unabhängig davon angestrebte Aufwuchs der Streitkräfte, der auch mit einer deutlich erhöhten Zahl an SaZ einhergeht, ist in diese Ausgabenberechnung nicht mit einbezogen. Ebenso können die Ausgaben, die durch eine verpflichtende Einberufung zum Grundwehrdienst entstehen, nicht prognostiziert werden, da weder absehbar ist, ob und wenn ja wann eine Einberufung erfolgt noch wie hoch die Anzahl der Einzuberufenden gegebenenfalls sein wird.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für wehrpflichtige Bürger entsteht insoweit ein Aufwand, als sie ab 2026 die Bereitschaftserklärung abzugeben und sich ab 2028 einer Musterung zu unterziehen haben. Es ist mit rund 300 000 Wehrpflichtigen pro Jahr zu rechnen. Der Erfüllungsaufwand für eine gegebenenfalls erfolgende Einberufung wird aus den oben genannten Gründen hier nicht angegeben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keine.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht durch das geplante Regelungsvorhaben ein Erfüllungsaufwand wie nachfolgend dargestellt.

Durch die vorgesehene Erfassung und die Bereitschaftserklärung entsteht dem Normadressaten Wehrverwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 200 000 Euro und ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 254 000 Euro.

Zur Aufnahme verpflichtender Musterungen ab dem 1. Januar 2028 entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 54 094 000 Euro.

Ein weiterer Erfüllungsaufwand entsteht durch administrativen Mehraufwand infolge der Umstellung von FWDL auf SaZ. Dem gegenüber steht ein administrativer Minderaufwand durch den Wegfall der Statusgruppe FWDL.

Der Erfüllungsaufwand für die Durchführung verpflichtender Einberufungen kann nicht prognostiziert werden, da der Eintritt vom Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung abhängt und Zeitpunkt und Inhalt dieser Rechtsverordnung im Einzelnen noch nicht vorhergesehen werden können.

Für die Länder und Kommunen entsteht ein Erfüllungsaufwand dadurch, dass die Meldebehörden zu der neuen Erfassungsstruktur beitragen. Dieser Aufwand fällt aber gegenüber der bisher schon geltenden Rechtslage nicht ins Gewicht. Die Verpflichtung, Meldedaten zum Abruf bereitzuhalten, besteht bereits jetzt nach § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes.

Weitergehende Übermittlungs- und Aktualisierungspflichten der Meldebehörden, wie bislang in § 15 WPfIG vorgesehen, entfallen. Damit werden die Meldebehörden von ihren bisherigen Aufgaben als Erfassungsbehörden entlastet.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes – Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WModG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I S. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 2 Geltungsbereich“.
 - b) Nach der Angabe zu § 2 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 2a Verordnungsermächtigung“.
 - c) Die Angabe zu § 6a wird gestrichen.
 - d) Die Angabe zu § 6b wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 6b Freiwillige Verlängerung des Grundwehrdienstes“.
 - e) Die Angaben zu den §§ 6c und 6d werden gestrichen.
 - f) Nach der Angabe zu § 15 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 15a Bereitschaftserklärung
§ 15b Datenverarbeitung
§ 15c Datenaktualisierung
§ 15d Datenübermittlung für die Durchführung des Arbeitssicherstellungsgesetzes“.
 - g) Die Angabe zu § 53 wird gestrichen.
2. § 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten nach Maßgabe der folgenden Absätze:

(2) Im Spannungs- oder Verteidigungsfall gelten die §§ 3 bis 52. Dies gilt auch nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 2a.

(3) Außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls und solange keine Rechtsverordnung nach § 2a erlassen worden ist, gelten § 3, §§ 8a bis 20b, 25, 32 bis 35, 44 und 45 mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über die Musterung erst ab dem 1. Januar 2028 anzuwenden sind.

(4) Die §§ 15a und 16 sind nur auf Betroffene anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 geboren sind. Satz 1 gilt nicht im Spannungs- und Verteidigungsfall.“

3. Nach § 2 wird der folgende § 2a eingefügt:

„§ 2a

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages bedarf, anzuordnen, dass ungediente Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst nach § 5 einberufen werden, wenn die verteidigungspolitische Lage einen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte zwingend erfordert, der auf freiwilliger Grundlage nicht erreichbar ist. Die Dauer des Grundwehrdienstes ist in der Rechtsverordnung in Monaten festzulegen. Sie beträgt mindestens sechs und höchstens zwölf Monate. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen nach Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so kann die Bundesregierung die unveränderte Rechtsverordnung erlassen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistende Wehrdienst umfasst

1. den Grundwehrdienst (§ 5),
2. die Wehrübungen (§ 6),
3. die freiwillige Verlängerung des Grundwehrdienstes (§ 6b) und
4. den unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall.“

- b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „vollendet haben.Abweichend“ durch die Angabe „vollendet haben. Abweichend“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Dauer des Grundwehrdienstes wird in der Rechtsverordnung nach § 2a festgelegt. Er wird zusammenhängend geleistet. Einem Antrag auf vorzeitige Heranziehung kann nach Vollendung des 17. Lebensjahres und soll nach Vollendung des 18. Lebensjahres entsprochen werden. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest, Disziplinararrest, strengem Disziplinararrest oder“.

- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Verbüßung von Disziplinararrest“ die Angabe „oder strengem Disziplinararrest“ eingefügt.

6. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „Die Gesamtdauer der Wehrübungen“ durch die Angabe „Die Gesamtdauer der verpflichtenden Wehrübungen“ ersetzt.

7. § 6a wird gestrichen.

8. § 6b wird durch den folgenden § 6b ersetzt:

„§ 6b

Freiwillige Verlängerung des Grundwehrdienstes

(1) Wehrpflichtige können ihren Grundwehrdienst freiwillig um mindestens einen, längstens fünf Monate verlängern.

(2) Die Gesamtdauer des Grundwehrdienstes ist einheitlich festzusetzen. Bei einer Verlängerung des Grundwehrdienstes nach Zustellung des Einberufungsbescheides ändern die Wehrrersatzbehörden diesen Bescheid entsprechend.

(3) § 29 Absatz 4 Nummer 1 ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass der Soldat zu entlassen ist, und es der Anhörung der Wehrrersatzbehörde sowie der Prüfung, ob die geltend gemachten Gründe die Zurückstellung vom Wehrdienst nach der Entlassung rechtfertigen, nicht bedarf. Die Gesamtdauer des festgesetzten Wehrdienstes kann bis auf die Dauer des Grundwehrdienstes verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und der Wehrpflichtige der Verkürzung zustimmt. Die Gesamtdauer des festgesetzten Wehrdienstes soll auch ohne Zustimmung des Wehrpflichtigen verkürzt werden, wenn er durch sein bisheriges Verhalten oder durch Leistungsdefizite, die auch gesundheitlichen Ursprungs sein können, gezeigt hat, dass er die Eignungs- und Leistungsanforderungen, die an einen Soldaten zu stellen sind, der verlängerten Grundwehrdienst leistet, nicht oder nicht mehr erfüllt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Die §§ 6c und 6d werden gestrichen.

10. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f) wird nach der Angabe „Jugendfreiwilligendienstegesetz“ die Angabe „oder nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz“ eingefügt.

b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Antrag ist frühestens nach der Aufforderung nach § 15a Absatz 1 und spätestens bis zum Abschluss der Musterung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu stellen, es sei denn, der Befreiungsgrund tritt erst später ein oder wird später bekannt.“

11. In § 13a Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „(1)“ und die Angabe „mit Ausnahme der Erfassung“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

13. § 15 wird durch die folgenden §§ 15 bis 15d ersetzt:

„§ 15

Erfassung

(1) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf zum Zweck der Wehrrfassung die Daten Wehrpflichtiger nach den §§ 34, 34a, 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes verarbeiten.

(2) Im Spannungs- oder Verteidigungsfall oder nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 2a darf das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Wehrrfassung die Daten männlicher Personen bereits

ein Jahr vor Vollendung ihres achtzehnten Lebensjahres nach den §§ 34, 34a, 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes verarbeiten.

(3) Im Fall der Unmöglichkeit des Datenabrufs ist § 34 Absatz 2 Satz 5 des Bundesmeldegesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 15a

Bereitschaftserklärung

(1) Jede nach § 15 erfasste Person hat auf Aufforderung durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr eine Erklärung zur Bereitschaft und Fähigkeit zu einer Wehrdienstleistung abzugeben, die folgende Angaben umfasst:

1. Angaben zur Person, zum Geschlecht, zum Familienstand und zu weiteren Staatsangehörigkeiten, soweit diesbezüglich durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorausgefüllte Angaben nicht zutreffen oder nicht vollständig sind,
2. Interesse an einem Wehrdienst in der Bundeswehr,
3. Körpergröße und Gewicht,
4. Vorliegen einer Schwerbehinderung oder einer entsprechenden Gleichstellung,
5. Bildungsabschlüsse sowie sonstige Befähigungen und Qualifikationen,
6. Selbsteinschätzung der körperlichen Leistungsfähigkeit,
7. Wehrdienst in fremden Streitkräften.

Zusammen mit der Aufforderung nach Satz 1 kann das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr den Wehrpflichtigen Informationen über Laufbahnen und Verwendungen in der Bundeswehr zur Verfügung stellen.

(2) Die Bereitschaftserklärung ist mittels eines zur Verfügung gestellten Online-Fragebogens abzugeben. Die Erklärung kann bei fehlenden technischen Voraussetzungen schriftlich abgegeben werden.

(3) Die Abgabe der Bereitschaftserklärung durch einen Bevollmächtigten ist nur dann zulässig, wenn der Wehrpflichtige infolge seines körperlichen oder geistigen Zustands gehindert ist, sie eigenständig abzugeben.

(4) Kommt der Wehrpflichtige der Aufforderung nach Absatz 1 nicht innerhalb eines Monats nach, erhält er eine erneute Aufforderung mit einer Fristsetzung, innerhalb derer die Bereitschaftserklärung nach Absatz 1 Satz 1 abzugeben ist. Diese erneute Aufforderung ist zuzustellen.

(5) Wehrpflichtige, die weder in einem Wehrdienstverhältnis stehen noch der Dienstleistungsüberwachung nach dem Soldatengesetz unterliegen, haben auf Aufforderung erneut eine Bereitschaftserklärung im Sinne von Absatz 1 abzugeben. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Das Verfahren ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

§ 15b

Datenverarbeitung

(1) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die nach den §§ 15 bis 15a übermittelten personenbezogenen Daten neben den dort aufgeführten Zwecken nur für folgende Zwecke verarbeiten:

1. Übersendung von Informationen über Tätigkeiten in den Streitkräften,

2. Personalbearbeitung, wenn der Wehrpflichtige in der Bereitschaftserklärung nach § 15a Interesse an einem Wehrdienst bekundet,
3. Einberufung und Heranziehung zum Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall oder nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 2a,
4. Übermittlung an die Bundesagentur für Arbeit für Zwecke der Durchführung des Arbeitssicherstellungsgesetzes.

(2) § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 15c

Datenaktualisierung

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ist berechtigt, die nach § 15b verarbeiteten Daten zu aktualisieren. Die Berechtigung zum Datenabruf endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15d

Datenübermittlung für die Durchführung des Arbeitssicherstellungsgesetzes

(1) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übermittelt der Bundesagentur für Arbeit im Verteidigungsfall und in Fällen nach Maßgabe von Artikel 80a Absatz 1 des Grundgesetzes zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Arbeitssicherstellungsgesetz) folgende nach §§ 15 bis 15c verarbeitete Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Tag der Geburt,
6. gegenwärtige Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung,
7. Erklärung über die Richtigkeit der Angaben gemäß Erklärung nach § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
8. Vorliegen einer Schwerbehinderung und einer entsprechenden Gleichstellung gemäß Erklärung nach § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4,
9. Bildungsabschlüsse sowie sonstige Befähigungen und Qualifikationen gemäß Erklärung nach § 15a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5.

Ausgenommen von der Übermittlung sind Daten von Personen, die zum Wehrdienst einberufen und herangezogen sind, oder für die eine Befreiung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 festgestellt ist.

(2) Die Bundesregierung kann im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 2 des Arbeitssicherstellungsgesetzes regeln, dass für Ausbildungsveranstaltungen nach § 29 des Arbeitssicherstellungsgesetzes eine Datenübermittlung nach Absatz 1 auch dann zulässig ist, wenn kein Verteidigungsfall oder Fall nach Maßgabe von Artikel 80a Absatz 1 des Grundgesetzes vorliegt.

(3) Die Übermittlung nach Absatz 1 oder 2 kann dadurch ersetzt werden, dass das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr der Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit zur Verfügung stellt, die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten abzurufen.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Karrierecentern der Bundeswehr“ durch die Angabe „Wehrersatzbehörden“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Die Wehrersatzbehörden bereiten auf Grundlage der Erfassung und der Bereitschaftserklärung die Musterung vor.“
- c) Nach Absatz 4 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
„Von der Untersuchung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn aufgrund der Angaben in der Bereitschaftserklärung oder Angaben nach § 17 Absatz 3 Satz 2 eine Heranziehung ausgeschlossen erscheint.“

15. § 20 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Absatz 2 und 4 sind frühestens nach der Aufforderung nach § 15a Absatz 1 und spätestens bis zum Abschluss der Musterung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu stellen, es sei denn, der Zurückstellungsgrund tritt erst später ein oder wird später bekannt.“

16. § 20b Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ungediente Wehrpflichtige, die nicht innerhalb von drei Jahren nach der Musterung oder nach einer erneuten ärztlichen Untersuchung einberufen worden sind, sind vor ihrer Einberufung zu hören und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird die Angabe „angeordnet hat oder“ durch die Angabe „angeordnet hat.“ ersetzt.
 - bb) Nummer 5 wird gestrichen.

18. § 23 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als drei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen.“

19. In § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „für die Hilfeleistung im Innern nach § 6c Absatz 1,“ gestrichen.

20. § 24a wird gestrichen.

21. § 29b wird durch den folgenden § 29b ersetzt:

„§ 29b

Verlängerung des Wehrdienstes aus sonstigen Gründen

Ist ein Soldat wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, so ist er mit Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats zu entlassen.“

22. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „einer Hilfeleistung im Innern (§ 6c), einer Hilfeleistung im Ausland (§ 6d) oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „; das Gleiche gilt bei männlichen Personen, die der Erfassung unentschuldigt fernbleiben (§ 15 Absatz 6)“ gestrichen.

23. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, eine Bereitschaftserklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
2. entgegen § 15a Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2, eine Bereitschaftserklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz oder Absatz 8 Satz 4 erster Halbsatz eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 sich nicht oder nicht rechtzeitig meldet,
5. entgegen § 24 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 einen dort genannten Bescheid nicht sorgfältig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt, ihn missbräuchlich verwendet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zuwiderhandelt oder
7. entgegen § 48 Absatz 2 Nummer 2 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.“

- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für Absatz 1 Nummer 1 und 2 das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, für Absatz 1 Nummer 3 bis 7 das Karrierecenter der Bundeswehr.“

24. § 48 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:
 - „4. § 10 Nummer 4 ist nicht anzuwenden;
 5. eine Befreiung nach § 11 Absatz 2 wird unwirksam;“.
- c) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 6 bis 8.

25. § 53 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes

Das Kriegsdienstverweigerungsgesetz vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1593), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
 - (2) Wehrpflichtige, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, haben im Spannungs- oder Verteidigungsfall oder nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 2a des Wehrpflichtgesetzes, statt des Wehrdienstes Zivildienst außerhalb der Bundeswehr als Ersatzdienst nach Artikel 12a Absatz 2 des Grundgesetzes zu leisten.“
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 und in § 12 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Kreiswehersatzamt“ durch die Angabe „Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 31a wird eine Angabe zu § 31b eingesetzt:

„§ 31b Zuschuss zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B“.
 - b) Die Angaben zum Dritten Abschnitt werden wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Dritter Abschnitt: Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz; Reservewehrdienstverhältnis;
Datenverarbeitung“.
 - bb) Die Angabe zu Nummer 3 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„3. Datenverarbeitung, Übersendung von Informationsmaterial, freiwillige
Bereitschaftserklärung“.
 - cc) Die Angabe zu § 58b wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 58b Übersendung von Informationsmaterial“.
 - dd) Die Angabe zu § 58c wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 58c Freiwillige Bereitschaftserklärung“.
 - ee) Die Angaben zu den §§ 58d bis 58h werden gestrichen.
 - c) Nach § 61 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 61a Wehrdienst im Inland“.
 - d) Nach § 62 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 62a Wehrdienst im Ausland“.
 - e) Nach § 69 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 69a Register für der Dienstleistungsüberwachung unterliegende Personen“

f) Nach § 100 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 101 Übergangsvorschrift aus Anlass des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes“.

2. In § 1 Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
3. § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
 - „1. bei einem Soldaten, der nach dem Wehrpflichtgesetz einberufen oder nach dem Vierten Abschnitt zur Dienstleistung herangezogen wird, mit dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbescheid oder im Heranziehungsbescheid für den Diensteantritt festgesetzt wird,“.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Lehnt ein Soldat aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung des vorgeschriebenen Eides ab, kann an Stelle der Worte „ich schwöre“ eine andere Beteuerungsformel gesprochen werden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „freiwilligen Wehrdienst nach § 58b oder“ gestrichen.
5. In § 18 und § 93 Absatz 3 und Absatz 4 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ durch die Angabe „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
6. In § 20 Absatz 8 Satz 1 und § 31 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „freiwilligen Wehrdienst nach § 58b oder“ gestrichen.
7. In § 27 Absatz 8 Satz 2 und Satz 3 wird die Angabe „Bundesministeriums des Innern und für Heimat“ durch die Angabe „Bundesministeriums des Innern“ ersetzt.
8. Nach § 31a wird folgender § 31b eingefügt:

„§ 31b

Zuschuss zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B

(1) Personen, die aufgrund freiwilliger Verpflichtung einen durchgehenden Wehrdienst von mindestens zwölf Monaten geleistet haben, wird nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 auf Antrag ein einmaliger Zuschuss für den erstmaligen Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B im Sinne der Fahrerlaubnis-Verordnung gewährt.

(2) Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass

1. eine Fahrschulausbildung innerhalb von zwölf Monaten vor Antritt und zwölf Monaten nach Beendigung des Wehrdienstes mit dem Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B abgeschlossen wurde und
2. der Antrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit dem Erwerb der Fahrerlaubnis gestellt wird.

(3) Der Zuschuss wird bis zu einer Höhe von 3.500 Euro gewährt, soweit die nachgewiesenen Kosten auf den Besuch einer Fahrschule sowie auf die Gebühren der Fahrerlaubnisprüfung entfallen sind, für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B aufgewendet wurden, der verpflichteten Person tatsächlich entstanden sind und diese nicht anderweitig erstattet oder bezuschusst wurden.

9. § 40 wird wie folgt geändert:

a) § 40 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Ist ein Soldat auf Zeit zum Zeitpunkt des Ablaufs seiner Dienstzeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen,

verlängert sich die Dauer der Berufung ohne die Beschränkungen des Absatzes 1 bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats.“

b) Nach § 40 Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Eine besondere Verwendung im Ausland im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes von Soldaten auf Zeit, die sich für nicht länger als zwölf Monate zu einem Wehrdienst verpflichtet haben, bedarf einer gesonderten schriftlichen Verpflichtungserklärung. Von der Verpflichtung nach Satz 1 kann der Soldat auf schriftlichen Antrag entbunden werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die besondere Verwendung im Ausland wegen persönlicher oder familiärer Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.“

10. § 44 Absatz 1 Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ist ein Berufssoldat zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, ist der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats hinauszuschieben.“

11. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Dritter Abschnitt

Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz; Reservewehrdienstverhältnis;
Datenverarbeitung“.

12. In § 58 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „freiwilligen Wehrdienst nach § 58b leisten oder“ gestrichen.

13. Die Überschrift von Nummer 3 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„3.

Datenverarbeitung, Übersendung von Informationsmaterial, freiwillige
Bereitschaftserklärung“.

14. § 58b wird durch den folgenden § 58b ersetzt:

„§ 58b

Übersendung von Informationsmaterial

(1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

(2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.

(3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Übermittlung der Daten zu löschen.“

15. § 58c wird durch den folgenden § 58c ersetzt:

„§ 58c

Freiwillige Bereitschaftserklärung

(1) Nicht wehrpflichtige Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit können die Bereitschaftserklärung nach § 15a des Wehrpflichtgesetzes freiwillig abgeben.

(2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf für den Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Abgabe einer Bereitschaftserklärung nach § 15a des Wehrpflichtgesetzes die Daten von Personen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten dreiundzwanzigsten Lebensjahr, die nicht der Wehrpflicht unterliegen, nach den §§ 34, 34a, 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes verarbeiten.

(3) Die Daten in einer freiwillig abgegebenen Bereitschaftserklärung können nur für folgende Zwecke verarbeitet werden:

1. Übersendung von Informationen über Tätigkeiten in den Streitkräften,
2. Personalbearbeitung, wenn die Person in der Bereitschaftserklärung nach § 15a des Wehrpflichtgesetzes Interesse an einem Wehrdienst bekundet.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die in einer freiwillig abgegebenen Bereitschaftserklärung angegebenen Daten zu löschen, sofern die Person kein Interesse an einem Wehrdienst bekundet hat oder wenn die Daten zur Personalbearbeitung nicht mehr benötigt werden.“

16. Die §§ 58d bis 58h werden gestrichen.
17. In § 59 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 60 Nummer 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 60 Nummer 3 bis 7“ ersetzt.
18. § 60 wird durch den folgenden § 60 ersetzt:

„§ 60

Arten der Dienstleistungen

Dienstleistungen sind

1. Übungen (§ 61),
2. Wehrdienst im Inland (§ 61a),
3. besondere Auslandsverwendungen (§ 62),
4. Wehrdienst im Ausland (§ 62a),
5. Hilfeleistungen im Innern (§ 63),
6. Hilfeleistungen im Ausland (§ 63a),
7. Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b) und
8. unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall.“

19. In § 61 Absatz 2 wird die Angabe „Die Gesamtdauer der Übungen“ durch die Angabe „Die Gesamtdauer der verpflichtenden Übungen“ ersetzt.
20. Nach § 61 wird der folgende § 61a eingefügt:

„§61a

Wehrdienst im Inland

(1) Wehrdienst im Inland dient der Verwendung der Streitkräfte im Inland außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls. Er ist nur zulässig, soweit der Zweck der Verwendung nicht durch eine Übung nach § 61 erreicht werden kann.

(2) Befristeter Wehrdienst im Inland dauert grundsätzlich höchstens drei Monate. Über Ausnahmen entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung.

(3) Die Gesamtdauer des verpflichtenden Wehrdienstes im Inland beträgt bei Mannschaften höchstens sechs, bei Unteroffizieren höchstens neun und bei Offizieren höchstens zwölf Monate.

(4) Wehrdienst im Inland, der von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet wird, ist unbefristet. Auf die Gesamtdauer des Wehrdienstes nach Absatz 2 wird er nicht angerechnet; das Bundesministerium der Verteidigung kann eine Anrechnung anordnen.“

21. Nach § 62 wird der folgende § 62a eingefügt:

„§ 62a

Wehrdienst im Ausland

(1) Wehrdienst im Ausland dient der Verwendung von Streitkräften außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen aufgrund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat, ohne dass ein Beschluss der Bundesregierung vorliegt. Er ist nur zulässig, soweit der Zweck der Verwendung nicht durch eine Übung nach § 61 erreicht werden kann.

(2) Wehrdienst im Ausland ist grundsätzlich jeweils für höchstens sieben Monate zulässig. Er wird auf die Gesamtdauer der Übungen nach § 61 Absatz 2 nicht angerechnet. Soweit die Dauer drei Monate übersteigt, wirkt das für die Heranziehung zuständige Karrierecenter der Bundeswehr auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde hin.

(3) Ist ein Soldat auf seinen Antrag von der Teilnahme an dem Wehrdienst im Ausland allgemein oder für den Einzelfall entpflichtet worden (§ 59 Absatz 5), kann er aus vorbereitenden Übungen entlassen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 bleibt unberührt.

(4) § 75 Absatz 2 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Soldat zu entlassen ist.“

22. Nach § 69 wird der folgende § 69a eingefügt:

„§ 69a

Register für der Dienstleistungsüberwachung unterliegende Personen

(1) Zur Aktualisierung der Meldedaten führt das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ein Register im Sinne von § 1 des Identifikationsnummerngesetzes über die der Dienstleistungsüberwachung nach § 77 Absatz 1 und 2 des Soldatengesetzes unterliegenden Personen.

(2) In dem Register nach Absatz 1 werden folgende personenbezogene Daten gespeichert:

1. Identifikationsnummer,

2. Familienname,
3. frühere Namen,
4. Vornamen,
5. Doktorgrad,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. Staatsangehörigkeiten,
9. gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift,
10. Sterbetag sowie
11. Tag des Einzugs und des Auszugs.“

23. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 11 wird durch die folgende Nummer 11 ersetzt:

„11. er dienstunfähig ist oder die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist, wobei § 44 Absatz 4 Satz 1 und 3 entsprechend gilt, oder“.

- b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Ist ein Soldat wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, ist die Entlassung bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats hinauszuschieben.“

24. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „oder im Fall einer Verpflichtung zu einem freiwilligen Wehrdienst nach § 58b“ gestrichen.

- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Wehrrersatzbehörden dürfen zum Zweck der Dienstleistungsüberwachung Meldedaten nach den §§ 34, 34a, 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes verarbeiten. Soweit es für die Kontaktpflege im Rahmen der Dienstleistungsüberwachung erforderlich ist, dürfen die Wehrrersatzbehörden der Dienststelle, bei der ein Dienstleistungspflichtiger beordert ist, folgende Daten zur Person des Dienstleistungspflichtigen übermitteln:

1. Familienname,
2. Vornamen und
3. letzte bekannte Anschrift.“

25. § 80 wird durch den folgenden § 80 ersetzt:

„§ 80

Konkurrenzregelung

Für Wehrpflichtige nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes ist das Wehrpflichtgesetz vorrangig anzuwenden

1. im Spannungs- oder Verteidigungsfall oder
2. nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 2a des Wehrpflichtgesetzes.“

26. Nach § 100 wird der folgende § 101 eingefügt:

„§ 101

Übergangsvorschrift aus Anlass des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes

(1) Auf Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung leisten, sind die §§ 58b, 58h und 75 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit einer Restdienstzeit von mindestens sechs Monaten leisten, werden auf Antrag unter Beibehaltung der festgesetzten Dienstzeit nach Maßgabe von § 4 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit übernommen.“.

Artikel 4 [Platzhalter]

Artikel 5

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 6 Satz 5 wird jeweils die Angabe „einen Monat vor Beginn“ durch die Angabe „zwei Monate nach Beginn“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „für jeden vollen Kalendermonat“ durch die Angabe „für jeden vollen Monat“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „einen Monat vor Beginn“ durch die Angabe „zwei Monate nach Beginn“ ersetzt.
4. § 14b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „nach § 6 Absatz 1 und nach § 7“ durch die Angabe „nach § 5 Abs. 1 und nach § 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „nach den §§ 6 bis 9“ durch die Angabe „nach den §§ 5 bis 8“ ersetzt.

5. § 14c Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ist seit der Beendigung des Wehrdienstes ein Jahr verstrichen, können Beiträge nicht mehr nach § 14a Absatz 2 Satz 2 angemeldet und können Anträge nach § 14b Absatz 1 und 2 nicht mehr gestellt werden. Über die Erstattungsanträge entscheidet das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Zu erstattende Beiträge nach § 14a dürfen, sofern ein Nachweis über die Beitragszahlung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin nicht vorgelegt wird, nur unmittelbar an die Einrichtung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gezahlt werden. Zu erstattende Beiträge nach § 14b werden an die Einrichtung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gezahlt.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„Dieses Gesetz gilt auch im Falle des unbefristeten Wehrdienstes im Spannungs- oder Verteidigungsfall mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über Wehrübungen

anzuwenden sind. § 1 Absatz 2 Satz 3, Absatz 6 sowie § 9 Absatz 2 Satz 4 finden keine Anwendung.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „des sich an den Grundwehrdienst anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes“ durch die Angabe „der freiwilligen Verlängerung des Grundwehrdienstes“ ersetzt.

c) Absatz 3, 5 und 7 werden gestrichen.

7. § 16a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 125 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Angabe „§ 125 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Dienststelle der Streitkräfte“ durch die Angabe „Personal bearbeitende Dienststelle der Bundeswehr“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1158), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird Abschnitt 4 aufgehoben.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Angabe „§§ 9, 11, 12, 17a und 42b“ wird durch die Angabe „§§ 9, 10, 11, 12, 17, 17a und 42b“ ersetzt.“
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Soldatinnen und Soldaten, die an einer allgemeinen Verwendung im Ausland im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen, erhalten eine Auslandsvergütung unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger an demselben Dienstort Auslandsdienstbezüge nach § 52 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehen.“
4. § 8 Absatz 4 Nummer 3 wird aufgehoben.
5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Angabe „§§ 50 und 50a“ wird durch die Angabe „§§ 50, 50a und 50d“ ersetzt.“
6. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 56 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 56 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
7. Abschnitt 4 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1179), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 17 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Zuschlag für Fahrtkosten“

b) Die Angabe „§ 24 (weggefallen)“ wird durch die Angabe „§ 24 Zuständigkeit“ ersetzt.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Im Spannungs- oder Verteidigungsfall oder nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 2a des Wehrpflichtgesetzes, gilt dieses Gesetz auch für

1. Wehrübungen nach § 6 des Wehrpflichtgesetzes und

2. unbefristeten Wehrdienst Leistende nach § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Wehrpflichtgesetzes.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Im Spannungs- oder Verteidigungsfall sind die §§ 12 bis 17a nicht anzuwenden. Abweichend von § 25 Absatz 1 werden die Leistungen nach § 19 von Amts wegen gewährt.“

3. § 8 Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Ruhegehälter nach § 27 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes einschließlich des Unterschiedsbetrags nach § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie Ruhegehälter nach § 4 des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich des Unterschiedsbetrags nach § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und Ruhegehälter nach den entsprechenden Vorschriften der Beamtenversorgungsgesetze der Länder, die der oder dem Reservistendienst Leistenden weitergewährt werden.“

4. § 14 wird durch den folgenden § 14 ersetzt:

„Reservistendienst Leistende erhalten für Dienstleistungen an einem Samstag, einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag sowie für eine eintägige Dienstleistung an einem Freitag eine zweite Prämie nach Spalte 3 der Tabelle in Anlage 2. Für Tage, an denen kein Dienst geleistet wird, wird die zweite Prämie nicht gewährt. Satz 1 gilt nicht bei Anspruch auf den Auslandsverwendungszuschlag nach § 18.“

5. § 16 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Zuschlag beträgt 70 Prozent der entsprechenden Zulage nach der auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung. Abweichend von Satz 1 beträgt die Prämie 100 Prozent, wenn sie für Soldatinnen und Soldaten nicht steuerpflichtig ist.“

6. Nach § 17 wird der folgende § 17a eingefügt:

„§ 17a

Zuschlag für Fahrtkosten

Reservistendienst Leistende, die aus persönlichen Gründen von der Pflicht zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft befreit sind und täglich von der Dienststätte zu ihrem anerkannten Hausstand zurückkehren, erhalten pro Tag der Dienstleistung einen Zuschlag in Höhe von 0,20 Euro je Kilometer der mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegten Strecke der einfachen Entfernung zwischen Dienststätte und Wohnung. Der Zuschlag ist je Tag der Dienstleistung an der Dienststätte auf höchstens 20 Euro begrenzt. Ist die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der Dienststätte entfernt, wird der Zuschlag nicht gewährt.“

7. Vor § 25 wird die Angabe „§ 24 (weggefallen)“ durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 24 Zuständigkeit

Die Aufgaben dieses Gesetzes werden in bundeseigener Verwaltung durchgeführt und den dem Bundesministerium der Verteidigung unterstehenden Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen.“

8. Die Anlagen 1 (zu § 8) und 2 (zu den §§ 11, 14 und 19) werden durch die folgenden Anlagen ersetzt:

„Anlage 1 (zu § 8)

Mindestleistung

	Dienstgrad	Tagessatz			
	1	2	3	4	5
		Reservistendienst Leistende oder Reservistendienst Leistender			
		ohne unterhaltsberechtigtes Kind	mit einem unterhaltsberechtigten Kind	mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern	mit drei unterhaltsberechtigten Kindern*
1	Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Kanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter, Grenadier, Panzerjäger, Panzerkanonier, Panzerfunker	76,85 €	89,52 €	93,90 €	105,34 €
2	Obergefreiter, Hauptgefreiter	78,04 €	90,88 €	95,10 €	106,29 €
3	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	78,48 €	91,39 €	95,40 €	106,44 €
4	Stabsunteroffizier, Obermaat, Korporal, Stabskorporal	80,31 €	93,29 €	96,76 €	107,26 €
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	82,74 €	96,04 €	99,48 €	109,89 €
6	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	86,35 €	100,09 €	103,44 €	113,81 €
7	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	91,66 €	106,29 €	109,62 €	119,88 €
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	96,75 €	111,74 €	115,27 €	125,24 €
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	106,84 €	123,11 €	126,51 €	136,56 €

	Dienstgrad	Tagessatz			
	1	2	3	4	5
		Reservistendienst Leistende oder Reservistendienst Leistender			
		ohne unterhaltsberechtigtes Kind	mit einem unterhaltsberechtigten Kind	mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern	mit drei unterhaltsberechtigten Kindern*
10	Stabsarzt, Stabsapotheker, Stabsveterinär, Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän	126,36 €	145,38 €	148,81 €	158,91 €
11	Oberstabsarzt, Oberstabsapotheker, Oberstabsveterinär, Oberstleutnant, Fregattenkapitän	128,97 €	148,44 €	151,90 €	161,76 €
12	Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldveterinär	148,97 €	172,69 €	176,03 €	185,57 €
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	160,07 €	186,02 €	189,34 €	198,70 €

* Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern wird der Tagessatz für jedes weitere Kind um die Differenz zwischen den Tagessätzen nach den Spalten 4 und 5 erhöht.“

„Anlage 2 (zu den §§ 11, 14 und 19)

Prämie, Dienstgeld, Auslandszuschlag“

		Tagessatz		
	1	2	3	4
	Dienstgrad	Prämie nach § 11	Prämie nach § 14	Auslandszuschlag nach § 19
1	Jäger Panzerschütze Panzergrenadier Kanonier Pionier Panzerpionier Funker Schütze Flieger Sanitätssoldat Matrose Gefreiter Grenadier Panzerjäger Panzerkanonier Panzerfunker	23,53 €	18,82 €	10,18 €
2	Obergefreiter Hauptgefreiter	25,84 €	20,67 €	11,71 €

3	Stabsgefreiter Oberstabsgefreiter Unteroffizier Maat Fahnenjunker Seekadett	26,99 €	21,59 €	13,25 €
4	Stabsunteroffizier Obermaat Korporal Stabskorporal	29,31 €	23,45 €	13,25 €
5	Feldwebel Bootsmann Fähnrich Fähnrich zur See Oberfeldwebel Oberbootsmann	30,08 €	24,06 €	13,76 €
6	Hauptfeldwebel Hauptbootsmann Oberfähnrich Oberfähnrich zur See	30,48 €	24,38 €	14,27 €
7	Stabsfeldwebel Stabsbootsmann Oberstabsfeldwebel Oberstabsbootsmann Leutnant Leutnant zur See	30,85 €	24,68 €	14,27 €
8	Oberleutnant Oberleutnant zur See	31,61 €	25,29 €	14,78 €
9	Hauptmann Kapitänleutnant	32,39 €	25,91 €	15,29 €
10	Stabsarzt Stabsapotheker Stabsveterinär Stabshauptmann Stabskapitänleutnant Major Korvettenkapitän	33,15 €	26,52 €	15,80 €
11	Oberstabsarzt Oberstabsapotheker Oberstabsveterinär Oberstleutnant Fregattenkapitän	33,94 €	27,15 €	16,32 €
12	Oberfeldarzt Flottillenarzt Oberfeldapotheker Flottillenapotheker Oberfeldveterinär	34,71 €	27,77 €	16,32 €
13	Oberst Kapitän zur See Oberstarzt Flottenarzt Oberstabsapotheker Flottenapotheker Oberstveterinär und	36,25 €	29,00 €	16,83 €

	höhere Dienstgrade			
--	--------------------	--	--	--

Artikel 8

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Teil 2 Abschnitt 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„Abschnitt 1 Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit“.
 - b) Die Angabe zu § 56 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten“.
 - c) Die Angabe zu § 57 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„Laufende Unterstützung für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten“.
 - d) Die Angabe zu § 58 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„Versorgung der Hinterbliebenen nach einem Einsatzunfall von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten“.
 - e) Zu § 136 wird folgende Angabe eingefügt:
„Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes“
2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Der Grundwehrdienst wird jedoch mit seiner gesetzlich festgesetzten oder auf Grund Gesetzes festgelegten Dauer angerechnet.“
3. Die Überschrift des Teil 2 Abschnitt 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 1

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung der Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit“.

4. § 4 Absatz 3 wird gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Während der Wehrdienstzeit bieten die Karrierecenter der Bundeswehr – Berufsförderungsdienste – interne Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung an, an denen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit unentgeltlich teilnehmen können. Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, deren Wehrdienstzeit mit weniger als vier Jahren festgesetzt wurde, können Maßnahmen zum Berufseinstieg unterhalb der Erlangung von schulischen und beruflichen Abschlüssen, von Abschlüssen im Rahmen

des Hochschulrahmengesetzes sowie von Fahrerlaubnissen angeboten werden. Über die Art der Maßnahmen im Sinne des Satzes 2 entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm benannte Stelle.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ist für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit von weniger als einem Jahr im Förderungsplan im Sinne des § 5 Absatz 2 vorgesehen, dass ein bestimmtes schulisches oder berufliches Bildungsziel im Rahmen der dienstzeitbegleitenden Förderung erreicht werden soll, und kann dieses Bildungsziel nicht oder nicht planmäßig durch Teilnahme an internen Maßnahmen erreicht werden, kann im Einzelfall die Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung anderer Anbieter gefördert werden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die nicht Inhaberinnen oder Inhaber eines Eingliederungsscheins sind, haben Anspruch auf Förderung ihrer schulischen und beruflichen Bildung nach der Wehrdienstzeit, wenn die Wehrdienstzeit auf mindestens ein Jahr festgesetzt worden ist.“

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(5) Die Förderungsdauer nach der Wehrdienstzeit beträgt nach einer Wehrdienstzeit von

1.	1 und weniger als 2 Jahren	bis zu 1 Monat
2.	2 und weniger als 3 Jahren	bis zu 2 Monate
3.	3 und weniger als 4 Jahren	bis zu 3 Monate
4.	4 und weniger als 5 Jahren	bis zu 12 Monate
5.	5 und weniger als 6 Jahren	bis zu 18 Monate
6.	6 und weniger als 7 Jahren	bis zu 24 Monate
7.	7 und weniger als 8 Jahren	bis zu 30 Monate
8.	8 und weniger als 9 Jahren	bis zu 36 Monate
9.	9 und weniger als 10 Jahren	bis zu 42 Monate
10.	10 und weniger als 11 Jahren	bis zu 48 Monate
11.	11 und weniger als 12 Jahren	bis zu 54 Monate
12.	12 und mehr Jahren	bis zu 60 Monate.“

c) Absatz 12 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit es zur Umsetzung des Förderungsplans erforderlich ist, kann Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, deren Wehrdienstzeit auf mindestens vier Jahre festgesetzt wurde, ausnahmsweise eine Freistellung vom militärischen Dienst gewährt werden.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit werden während der ersten acht Jahre nach dem Ende ihrer Wehrdienstzeit, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 20 Jahren während der ersten neun Jahre nach dem Ende ihrer Wehrdienstzeit dabei unterstützt, einen Arbeitsplatz zu finden, der ihrem Qualifikationsprofil entspricht.“

b) Absatz 7 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für frühere Soldatinnen auf Zeit und frühere Soldaten auf Zeit, die ihre volle berufliche Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erlangen können, kann nach Ablauf ihrer Wehrdienstzeit einem Arbeitgeber ein Einarbeitungszuschuss gewährt werden.“

8. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Zeit des Grundwehrdienstes oder die nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit des Wehrdienstes als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit wird bei früheren Soldatinnen auf Zeit und früheren Soldaten auf Zeit auf die Berufszugehörigkeit angerechnet.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Die nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbare Zeit wird auf die bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf nachzuweisende Zeit einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Berufsabschlussprüfung angerechnet, soweit eine Zeit von einem Jahr nicht unterschritten wird.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen für eine Richterin oder einen Richter, die oder der unter den dem Satz 1 entsprechenden Voraussetzungen eingestellt worden ist, mit dem Zeitpunkt, zu dem sie oder er ohne Ableisten des nach § 7 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes auf den Grundwehrdienst anrechenbaren Wehrdienstes als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit erhalten Übergangsgebühren, wenn ihr Dienstverhältnis wegen Ablaufs der festgesetzten Wehrdienstzeit, wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Entlassung nach § 55 Absatz 4 Satz 2 des Soldatengesetzes auf Grund des Nichtbestehens der Laufbahnprüfung nach Laufbahnaufstieg und mindestens vierjähriger Wehrdienstzeit in der vorherigen Laufbahn endet.“

- b) Die Tabelle in Absatz 2 wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

„1.“	1 und weniger als 2 Jahren	für 1 Monat
2.	2 und weniger als 3 Jahren	für 2 Monate
3.	3 und weniger als 4 Jahren	für 3 Monate
4.	4 und weniger als 5 Jahren	für 12 Monate
5.	5 und weniger als 6 Jahren	für 18 Monate
6.	6 und weniger als 7 Jahren	für 24 Monate
7.	7 und weniger als 8 Jahren	für 30 Monate
8.	8 und weniger als 9 Jahren	für 36 Monate
9.	9 und weniger als 10 Jahren	für 42 Monate
10.	10 und weniger als 11 Jahren	für 48 Monate
11.	11 und weniger als 12 Jahren	für 54 Monate
12.	12 und mehr Jahren	für 60 Monate.“

- c) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

- d) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Übergangsgebühren können auf Antrag den Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die nach einer Wehrdienstzeit von mindestens vier Jahren auf eigenen Antrag nach § 55 Absatz 3 des Soldatengesetzes entlassen worden sind, in den Grenzen der Absätze 2 und 3 in dem zeitlichen und finanziellen Umfang bewilligt werden, wie es übergangsweise zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendig ist.“

e) Absatz 6 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Zahlung kann auf Antrag höchstens zweimal für insgesamt längstens 24 Monate aufgeschoben oder unterbrochen werden.“

11. § 20 Satz 4 wird gestrichen.

12. In § 25 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 16“ die Angabe „auf Antrag“ eingefügt.

13. In § 31 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „zwischenzeitlich“ durch die Angabe „zwischenstaatlichen“ ersetzt.

14. § 55 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Freistellung vom militärischen Dienst zur Teilnahme an einem notwendigen Berufsorientierungspraktikum kann im Umfang des § 9 Absatz 3 gewährt werden.“

15. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten“

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Stirbt eine Soldatin auf Zeit, ein Soldat auf Zeit, eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leistet, während des Wehrdienstes, sind auf die Hinterbliebenen die Vorschrift des § 17 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Bezüge im Sterbemonat und auf die Hinterbliebenen einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit auch die Vorschrift des § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes über das Sterbegeld entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Stirbt eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leistet, oder eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu sechs Monaten während des Wehrdienstverhältnisses an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung, so erhalten die Eltern, wenn sie mit der oder dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ein Sterbegeld in Höhe von 2 557 Euro.“

16. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende ersetzt:

„§ 57 Laufende Unterstützung für Hinterbliebene von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit“

b) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ist eine Soldatin auf Zeit oder ein Soldat auf Zeit, die oder der in der Bundeswehr mindestens sechs Jahre Wehrdienst geleistet hat, während der Dauer ihres oder seines Dienstverhältnisses verstorben und ist der Tod nicht Folge einer Wehrdienstbeschädigung, können die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Kinder auf Antrag eine laufende Unterstützung erhalten.“

17. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Versorgung der Hinterbliebenen nach einem Einsatzunfall von Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit und von Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(1) Stirbt eine Soldatin auf Zeit, ein Soldat auf Zeit oder eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leistet oder sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes befindet, an den Folgen eines Einsatzunfalls nach § 87 Absatz 2, den sie oder er während dieses Wehrdienstverhältnisses oder während eines unmittelbar vorangegangenen Wehrdienstverhältnisses der genannten Art erlitten hat, sind die Vorschriften dieses Abschnitts und des Abschnitts 4 nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.“

18. § 60 Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn eine Soldatin oder ein Soldat, die oder der Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leistet, während einer besonderen Auslandsverwendung nach § 87 Absatz 1 verschollen gegangen ist.“

19. § 80 Absatz 2 Satz 6 wird gestrichen.

20. § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer ersetzt:

„2. den Bezug von Krankengeld der Soldatenentschädigung (§ 16 Absatz 7) und den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach § 17 Absatz 1 Satz 2, den §§ 34 und 40 Absatz 6, den §§ 52 und 59 sowie den §§ 68 bis 72 und 80 Absatz 2,“.

21. § 85a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „im Zeitpunkt“ die Angabe „der Beendigung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

(7) „Die Kompensationszahlung beträgt 50 000 Euro. Sie erhöht sich für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit um 7 500 Euro für jedes vor dem Unfall vollendete Dienstjahr und um 625 Euro für jeden weiteren vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat. Für nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes Wehrdienstleistende erhöht sich die Kompensationszahlung für jeden vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat um 625 Euro. Für Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Wehrsold werden von der Erhöhung für jeweils 30 Tage Urlaub 625 Euro abgezogen. Der Abzug entfällt für die Zeit

1. einer Beurlaubung, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,

2. einer Elternzeit,

3. einer Freistellung wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind und

4. der tatsächlichen Betreuung und Pflege eines nach einem ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen.

Bei der Berechnung der Erhöhung der Kompensationszahlung bleiben früher abgeleistete Dienstverhältnisse unberücksichtigt.“

c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Besteht aufgrund derselben Ursache Anspruch sowohl auf die Ausgleichzahlung nach § 90 des Soldatenversorgungsgesetzes als auch auf die Kompensationszahlung, wird nur die Ausgleichzahlung gewährt.“

22. § 90 Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes Wehrdienstleistende erhöht sie sich für jeden vor dem Einsatzunfall vollendeten Dienstmonat um 625 Euro.“

23. § 121 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

24. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 4 Absatz 1, § 5 Absatz 3, § 7 Absatz 7, 9 und 12, § 8 Absatz 1 und 2, die §§ 9, 10 und 16 Absatz 4 und 6, die §§ 17 und 19 Absatz 7 sowie die §§ 21, 22, 25, 33, 60, 62, 68, 80, 104 und 125 sind nach diesem Gesetz in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wenn Soldatinnen auf Zeit oder Soldaten auf Zeit nach dem 25. Juli 2012 erneut in ein Dienstverhältnis als Soldatinnen auf Zeit oder als Soldaten auf Zeit berufen werden und dieses Dienstverhältnis weniger als sechs Monate dauert, gilt § 20 Satz 2 bis 4 entsprechend.“

25. Nach § 135 wird folgender § 136 eingefügt:

„ § 136

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes

(1) Auf Soldatinnen und Soldaten, für die nach § 101 des Soldatengesetzes § 58b in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung des Soldatengesetzes gilt, ist das Soldatenversorgungsgesetz in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für Soldatinnen und Soldaten, deren freiwilliger Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung am oder vor dem [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geendet hat, gelten § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung des Soldatenversorgungsgesetzes.“

Artikel 9

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Absatz 2 sowie die §§ 2a und 23 gelten im Spannungs- oder Verteidigungsfall und nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 2a des Wehrpflichtgesetzes.“

2. [Weitere Änderungen sind zu prüfen]

Artikel 10 [Platzhalter]

Artikel 11

Änderung der Unabkömmlichstellungsverordnung

Die Unabkömmlichstellungsverordnung vom 24. August 2005 (BGBl. I S. 2538), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Über die Vorschläge, Wehrpflichtige oder Dienstleistungspflichtige unabkömmlich zu stellen, entscheidet das für den Wohnsitz zuständige Karrierecenter der Bundeswehr. Vorschläge oberster Landesbehörden sowie Vorschläge oberster Bundesbehörden sind dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Entscheidung vorzulegen, wenn dem Karrierecenter der Bundeswehr die Vorschläge nicht begründet erscheinen.“
2. § 5 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Zuständig für den Widerruf ist für Vorschläge

 1. einer obersten Landesbehörde oder einer obersten Bundesbehörde das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr,
 2. im Übrigen das für den Wohnsitz des Wehrpflichtigen oder des oder der Dienstleistungspflichtigen zuständige Karrierecenter der Bundeswehr.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Ausschuss bei dem Karrierecenter der Bundeswehr und bei dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr besteht aus der Leitung der Behörde oder deren Vertretung als Vorsitzender oder Vorsitzende sowie jeweils einem oder einer von der Landesregierung und von dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit zu benennenden Beisitzer oder Beisitzerin. Die Landesregierung kann das Recht zur Benennung der Beisitzer und Beisitzerinnen auf eine andere Behörde übertragen. Der Vorstand der Bundesagentur kann das Recht zur Benennung der Beisitzer und Beisitzerinnen auf die Geschäftsführungen der Regionaldirektionen übertragen. Soweit eine Unabkömmlichstellung widerrufen werden soll, die auf Vorschlag einer obersten Bundesbehörde erfolgte, besteht der Ausschuss bei dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aus der Leitung der Behörde oder deren Vertretung als Vorsitzender oder Vorsitzende sowie jeweils einem oder einer von dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und von der obersten Bundesbehörde, die die Unabkömmlichstellung der Wehrpflichtigen oder der Dienstleistungspflichtigen vorgeschlagen hat, zu benennenden Beisitzer oder Beisitzerin.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „des Kreiswehrrersatzamtes“ durch die Angabe „des Karrierecenters der Bundeswehr“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Berufsförderungsverordnung

Die Berufsförderungsverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2336), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 9 wird gestrichen.
2. § 7 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt
 - (1) Der Bescheid über die Bewilligung der dienstzeitbegleitenden Förderung kann widerrufen werden, wenn
 1. nicht regelmäßig an der Maßnahme teilgenommen wird,
 2. aufgrund der Leistungen oder des Verhaltens der Förderungsberechtigten nicht zu erwarten ist, dass sie das Ziel der Maßnahme erreichen, oder
 3. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, deren Wehrdienstzeit auf weniger als 1 Jahr festgesetzt wurde und die an einer externen Maßnahme teilnehmen, in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit mit einem Förderungsanspruch nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes berufen worden sind.
3. § 16 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Eine Maßnahme der beruflichen Bildung in Vollzeitform kann nach § 7 Absatz 12 des Soldatenversorgungsgesetzes ausnahmsweise bis zu drei Monate vor dem Dienstzeitende gefördert werden, wenn

 1. der Beginn der Maßnahme unabänderlich ist und
 2. durch die Förderung eine Verzögerung bei der Umsetzung des Förderungsplans vermieden wird.“
4. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird die Tabelle durch die folgende Tabelle ersetzt:

„	Dauer der Förderung nach § 7 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in Monaten	Höchstbetrag in Euro
1	1	1 200
2	2	2 400
3	3	3 600
4	12	5 000
5	18	7 000
6	24	9 000
7	30	11 000
8	36	13 000
9	42	15 000
10	48	17 000
11	54	19 000
12	60	21 000“.

5. § 31 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(4) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung nach § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes erworben haben, werden Eingliederungshilfen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Hilfen nach Absatz 1 Nummer 3 und 5 nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Maßnahme beginnen.“

6. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 34 Berufsorientierungspraktika nach § 9 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

(1) Über die Freistellung vom militärischen Dienst zur Teilnahme an einem Berufsorientierungspraktikum nach § 9 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes wird auf den vor dem Beginn des Praktikums schriftlich oder elektronisch gestellten Antrag der Förderungsberechtigten entsprechend dem Verfahren nach § 16 Absatz 3 entschieden.“

7. In § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 35 Berufsorientierungspraktikum nach § 9 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes“.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„ (2) Erhöhter Berufsorientierungsbedarf im Sinne des § 9 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes liegt regelmäßig vor, wenn die Förderungsberechtigten noch keine abschließende Berufswahlentscheidung getroffen haben, Neigung und Eignung für bestimmte Berufe geklärt oder berufliche Alternativen erprobt werden sollen.“

8. In § 38 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 eingefügt:

(3) Auf Soldatinnen und Soldaten, für die nach § 101 des Soldatengesetzes § 58b in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung des Soldatengesetzes gilt, ist die Berufsförderungsverordnung in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 13

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene die Tatsache, dass die betroffene Person

a) von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

- b) als Unionsbürger (§ 6 Absatz 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo die betroffene Person zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,
 - 2. für das Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes
 - a) die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie das Datum des Eintritts und Austritts,
 - b) den Familienstand,
 - c) das Datum der Begründung oder Auflösung der Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie
 - d) die Identifikationsnummern oder die Vorläufigen Bearbeitungsmerkmale
 - aa) des Ehegatten oder Lebenspartners,
 - bb) der minderjährigen Kinder, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich derselben Meldebehörde haben,
 - 3. für Zwecke der Vergabe der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung,
 - 4. für die Ausstellung von Pässen und Ausweisen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7, § 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist,
 - 5. (aufgehoben)
 - 6. (aufgehoben)
 - 7. für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt oder ein Waffenbesitzverbot erlassen worden ist, sowie die jeweilige Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt oder das Waffenbesitzverbot erlassen worden ist,
 - 8. für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung,
 - 9. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist, das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren,
 - 10. für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Absatz 1 Satz 3 und § 50 Absatz 4 den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, den Namen des Eigentümers der Wohnung sowie den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers.“
2. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 42 Absatz 3 Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre.“

4. § 50 Absatz 5 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre.“

Artikel 14

Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes

Das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe eingefügt:

„Sechster Abschnitt: Verarbeitung und Aufbewahrung von Daten

§ 31a Datenverarbeitung

§ 31b Aufbewahrungsfrist“.

- b) Die Angabe „Sechster Abschnitt“ wird durch die Angabe „Siebter Abschnitt“ ersetzt.

2. Nach § 31 wird der folgende Sechste Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Verarbeitung und Aufbewahrung von Daten

§ 31a

Datenverarbeitung

Die Bundesagentur für Arbeit darf die nach § 15d des Wehrpflichtgesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für folgende Zwecke verarbeiten:

1. Erlass von Verpflichtungen nach § 2 Nummer 2,
2. Einholen von Auskünften nach § 24,
3. Persönliche Vorstellung nach § 25 und
4. Verpflichtung zu Ausbildungsveranstaltungen nach § 29 einschließlich des Erlasses von Bereithaltungsbescheiden nach § 30.

§ 31b

Aufbewahrungsfrist

Die nach § 31a verarbeiteten personenbezogenen Daten sind bis zum Ende des Verteidigungsfalls oder eines Falls nach Maßgabe von Artikel 80a Absatz 1 des Grundgesetzes aufzubewahren. Für die zum Zwecke der Verpflichtung zu Ausbildungsveranstaltungen nach § 29 verarbeiteten Daten regelt die Aufbewahrungsfrist die Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 2.“

3. Der bisherige Sechste Abschnitt wird zum Siebten Abschnitt.
4. § 38 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Für Arbeitnehmer bei der Bundeswehr und den verbündeten Streitkräften sowie bei Gesellschaften im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und bei sonstigen Unternehmen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b, deren Leistungserbringung im Rahmen von Vertragsverhältnissen zur Versorgung der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte erforderlich ist, gelten § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2 und § 32 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Agentur für Arbeit die vom Bundesministerium der Verteidigung durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle tritt.“

Artikel 15

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2801, 2802 und 3101“ durch die Angabe „2801 und 2802“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „für die Übersendung von Informationsmaterial“ durch die Angabe „zur Information über den Dienst in den Streitkräften sowie zum Zwecke der Wehrrfassung“ ersetzt.
2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 17

Änderung der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung

Die Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung vom 20. April 2022 (BGBl. I S. 683), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 26 wird die Angabe „3002,“ durch die Angabe „3002.“ ersetzt.
 - b) Die Nummer 27 wird gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 36 Absatz 2,“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 36 Absatz 2,“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 36 Absatz 2,“ gestrichen.

Artikel 18

Wehrpflichtsoldgesetz (WPfISG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Anspruch auf Wehrpflichtsold
- § 3 Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes

Abschnitt 2

Geldbezüge

- § 4 Wehrpflichtsold
- § 5 Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige
- § 6 Entlassungsgeld
- § 7 Vergütung für herausgehobene Funktionen
- § 8 Vergütung für besondere Erschwernisse
- § 9 Vergütung für besondere zeitliche Belastungen
- § 10 Auslandsverwendungszuschlag
- § 11 Kaufkraftausgleich
- § 12 Wehrdienstzuschlag
- § 13 Verpflichtungszuschlag

Abschnitt 3

Sachbezüge

- § 14 Unterkunft
- § 15 Dienstkleidung und Ausrüstung
- § 16 Heilfürsorge
- § 17 Verpflegung, Verpflegungsgeld

Anlage Wehrpflichtsold

Abschnitt 1 **Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Wehrpflichtsold erhalten Soldaten, die Wehrdienst aufgrund von §§ 5 und 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten.

(2) Zum Wehrpflichtsold gehören folgende Geldbezüge:

1. Wehrpflichtsoldgrundbetrag,
2. Doppelter Wehrpflichtsoldgrundbetrag,
3. Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige
4. Entlassungsgeld,
5. Vergütung für herausgehobene Funktionen,
6. Vergütung für besondere zeitliche Belastungen,
7. Auslandsverwendungszuschlag,
8. Wehrdienstzuschlag,
9. Verpflichtungszuschlag.

(3) Zum Wehrpflichtsold gehören ferner folgende Sachbezüge:

1. Unterkunft,
2. Dienstkleidung und Ausrüstung,
3. Heilfürsorge,
4. Verpflegung.

§ 2

Anspruch auf Wehrpflichtsold

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, besteht der Anspruch auf Wehrpflichtsold für die Zeit vom Tag des Dienstantritts bis zum Ablauf des Tages, an dem das Wehrdienstverhältnis endet.

(2) Soldaten, die während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen sind, wird für diesen Zeitraum der Wehrpflichtsold in der Höhe, in der er ihnen beim Eintritt des Ereignisses zustand, weitergewährt.

§ 3

Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes

(1) § 3 Absatz 3 bis 6 sowie die §§ 9, 9a, 10, 11, 12 und 17a des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Sofern dieses Gesetz auf Leistungen nach dem Bundesbesoldungsgesetz Bezug nimmt und diese Leistungen nach Besoldungsgruppen differenziert sind, gilt folgende Zuordnung:

1. die Wehrpflichtsoldgruppen 1 und 2 entsprechen der Besoldungsgruppe A 3,

2. die Wehrpflichtsoldgruppen 3 und 4 entsprechen der Besoldungsgruppe A 4.
3. die Wehrpflichtsoldgruppe 5 entspricht der Besoldungsgruppe A 5.

A b s c h n i t t 2

G e l d b e z ü g e

§ 4

Wehrpflichtsoldgrundbetrag

- (1) Die Höhe des Wehrpflichtsoldgrundbetrages richtet sich nach der als Anlage beigefügten Tabelle.
- (2) Soldaten, die an einer allgemeinen Verwendung im Ausland im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen, erhalten den doppelten Wehrpflichtsoldgrundbetrag unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Besoldungsempfängern an demselben Dienstort Auslandsdienstbezüge nach § 52 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehen.

§ 5

Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige

Für Personen ohne eigenes Einkommen, die nach § 4 der Bundesbeihilfeverordnung in Verbindung mit § 31 Absatz 2 des Soldatengesetzes berücksichtigungsfähig wären, wenn der Soldat Soldat auf Zeit wäre, werden Soldaten die Beiträge zu einer gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Basistarifs ohne Zusatzbeiträge erstattet.

§ 6

Entlassungsgeld

- (1) Soldaten, die mehr als sechs Monate Wehrdienst leisten, erhalten bei der Entlassung ein Entlassungsgeld. Als Entlassung gilt auch der Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes.
- (2) Das Entlassungsgeld beträgt für jeden vollen Monat des Wehrdienstes mit Anspruch auf Wehrpflichtsold 100 Euro.
- (3) Bei der Berechnung des Entlassungsgelds bleibt die Zeit der Verlängerung des Wehrdienstes wegen stationärer truppenärztlicher Behandlung (§ 75 Absatz 6 des Soldatengesetzes) unberücksichtigt.
- (4) Soldaten erhalten kein Entlassungsgeld, wenn sie
 1. entlassen werden:
 - a) nach § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, Nummer 6 oder Nummer 10 des Soldatengesetzes, sofern sie ihre Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt haben,
 - oder
 - b) nach § 75 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 des Soldatengesetzes,
 2. nach § 76 des Soldatengesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden.

§ 7

Vergütung für herausgehobene Funktionen

(1) Soldaten, die mehr als sechs Monate Wehrdienst geleistet haben, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion eine widerrufliche Vergütung unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Besoldungsempfängern eine Stellenzulage im Sinne des § 42 Absatz 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht.

(2) Die Höhe der Vergütung entspricht 70 Prozent der Beträge der jeweiligen Stellenzulage nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 8

Vergütung für besondere Erschwernisse

(1) Soldaten erhalten zur Abgeltung besonderer Erschwernisse eine widerrufliche Vergütung unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Besoldungsempfängern eine Erschwerniszulage nach § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes zusteht.

(2) Die Höhe der Vergütung beträgt 70 Prozent der entsprechenden Zulagen nach der auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung.

§ 9

Vergütung für besondere zeitliche Belastungen

(1) Soldaten erhalten eine Vergütung für jede Dienstleistung, für die Besoldungsempfängern unter gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang nach den §§ 50, 50a, 50b und 50d des Bundesbesoldungsgesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen eine Vergütung gewährt wird.

(2) Die Höhe der Vergütung entspricht 70 Prozent der Leistungen, die dienstgradgleichen Soldaten auf Zeit gewährt werden.

§ 10

Auslandsverwendungszuschlag

(1) Soldaten, die an einer besonderen Verwendung im Ausland im Sinne des § 56 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen, erhalten einen Auslandsverwendungszuschlag unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang wie Besoldungsempfänger. § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und die dazu erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend.

(2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 steht den Soldaten die höchste Stufe des Auslandsverwendungszuschlags zu.

§ 11

Kaufkraftausgleich

Geldbezüge nach § 4 Absatz 2, §§ 7, 8 und 9 sowie § 17 Absatz 2 unterliegen dem Kaufkraftausgleich unter den gleichen Voraussetzungen und in demselben Umfang, in denen Besoldungsempfängern ein Kaufkraftausgleich nach § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird.

§ 12

Wehrdienstzuschlag

(1) Soldaten, die freiwillig den Grundwehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes verlängern, erhalten für jeden Monat des freiwillig verlängerten Wehrdienstes einen Wehrdienstzuschlag in Höhe von 150 Euro.

(2) Der Zuschlag wird mit dem Wehrpflichtsold gezahlt.

§ 13

Verpflichtungszuschlag

(1) Soldaten, die sich spätestens bis Ende des sechsten Monats ihrer Dienstzeit mit der Möglichkeit des Widerrufs verpflichtet haben, für mindestens vier Jahre Wehrdienst als Soldat auf Zeit zu leisten, haben Anspruch auf einen Verpflichtungszuschlag nach den Absätzen 2 und 3.

(2) Der Verpflichtungszuschlag beträgt für jeden vollen Monat mit Anspruch auf Wehrpflichtsold vom Tag der Abgabe der Verpflichtungserklärung bis zum Tag vor Wirksamwerden der Ernennung zum Soldaten auf Zeit 700 Euro.

(3) Der Verpflichtungszuschlag wird nach der Ernennung zum Soldaten auf Zeit gezahlt. Der Ernennung zum Soldaten auf Zeit steht der Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetz gleich.

A b s c h n i t t 3

S a c h b e z ü g e

§ 14

Unterkunft

(1) Soldaten, die auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Soldaten werden die notwendigen Kosten für die Fahrten zur Unterkunft und zurück erstattet. Näheres bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.

§ 15

Dienstkleidung und Ausrüstung

(1) Die Dienstkleidung und die Ausrüstung werden unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Soldaten, die auf dienstliche Anordnung im Dienst Zivilkleidung tragen, erhalten für deren Abnutzung eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.

§ 16

Heilfürsorge

Soldaten haben Anspruch auf Heilfürsorge in Form der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung. § 69a des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 17

Verpflegung, Verpflegungsgeld

(1) Die Verpflegung wird als Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Soldaten, die von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind oder denen die Gemeinschaftsverpflegung nicht bereitgestellt werden kann, erhalten als Verpflegungsgeld für die Tagesverpflegung den Tagessatz des nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Wertes für den Sachbezug Verpflegung; als Verpflegungsgeld für eine Mahlzeit erhalten sie den entsprechenden Teilbetrag.

(3) Näheres bestimmt das Bundesministerium der Verteidigung durch Verwaltungsvorschrift.

Anlage (zu § 4 Absatz 1)

Wehrpflichtsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrpflichtsoldgrundbetrag in Euro
1	Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Kanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose	850
2	Gefreiter	878
3	Obergefreiter	907
4	Hauptgefreiter	937
5	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter	968

Artikel 19

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 5 wird das Semikolon am Ende von Buchstabe e) durch ein Komma ersetzt.
2. In § 3 Nummer 5 wird nach Buchstabe e) folgender Buchstabe f) eingefügt:
„f) Zuschüsse nach § 31b des Soldatengesetzes;“

Artikel 20

Änderung des Identifikationsnummerngesetzes

In „Anlage (zu § 1) Register nach § 1 dieses Gesetzes“ des Identifikationsnummerngesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), das zuletzt durch Artikel 8f des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird wie nach Nummer 50 die folgende Nummer 51 eingefügt:

„51. Register für der Dienstleistungsüberwachung nach § 77 Absatz 1 und 2 des Soldatengesetzes unterliegende Personen“

Artikel 21

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 27 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Ausgenommen von dieser Anerkennung sind Soldaten auf Zeit mit einem Dienstverhältnis von unter zwei Jahren.“
2. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
3. Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „1 bis 3“ wird durch die Angabe „1 bis 4“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 aufgenommen:
„4. die Verlängerung eines Soldaten auf Zeit auf eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren.“

Artikel 22

Folgeänderungen

(1) In § 25 Absatz 2 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, wird die Angabe „den freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes,“ gestrichen.

(2) Nach § 146 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird folgender § 146a eingefügt:

§ 146a

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes

Auf Soldatinnen und Soldaten, für die nach § 101 des Soldatengesetzes § 58b in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung des Soldatengesetzes gilt, ist das Elfte Buch Sozialgesetzbuch in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden

(3) In § 10 Absatz 2 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477,

2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 64) geändert worden ist, wird „den freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes,“ gestrichen.

(4) Nach § 427 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird folgender § 428 eingefügt:

§ 428

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes

Auf Soldatinnen und Soldaten, für die nach § 101 des Soldatengesetzes § 58b in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung des Soldatengesetzes gilt, ist das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(5) In § 26 Absatz 1 Nummer 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, „des § 58b des Soldatengesetzes“ gestrichen.

(6) Nach § 459 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird folgender § 460 eingefügt:

§ 460

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes

Auf Soldatinnen und Soldaten, für die nach § 101 des Soldatengesetzes § 58b in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung des Soldatengesetzes gilt, ist das Dritte Buch Sozialgesetzbuch in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(7) Die Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 92) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) Kinder sind berücksichtigungsfähig, wenn sie beim Familienzuschlag der beihilfeberechtigten Person nach dem Besoldungs- und Versorgungsrecht berücksichtigungsfähig sind. Dies gilt für beihilfeberechtigte Personen nach § 3, wenn

1. Anspruch auf einen Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 4 Nummer 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes besteht oder

2. ein Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 4 Nummer 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes nur deshalb nicht gezahlt wird, weil im Inland ein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind sorgeberechtigt ist oder war.

Befinden sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung, sind sie weiter berücksichtigungsfähig, wenn die Ausbildung durch einen freiwilligen Wehrdienst nach § 1 Absatz 2 Satz 2 oder § 58b des Soldatengesetzes oder einem Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz mit einer Gesamtdauer unter zwei Jahren, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes unterbrochen oder verzögert worden ist. Die Dauer der weiteren Berücksichtigungsfähigkeit entspricht der Dauer des abgeleisteten Dienstes, insgesamt höchstens zwölf Monate.“

(8) Die Soldatenlaufbahnverordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1228), die durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung soldatenlaufbahnrechtlicher und

arbeitssicherstellungsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Soldaten, die Wehrdienst nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 des Wehrpflichtgesetzes leisten,“.

2. § 48 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Beförderung der Reserveoffizieranwärterinnen und Reserveoffizieranwärter, die in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit berufen worden sind, gilt § 24 Absatz 1 entsprechend.“

3. Nach § 51 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) „Für die in § 101 Absatz 1 des Soldatengesetzes genannten Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, sind § 1 Absatz 1 Nummer 2 und § 48 Absatz 4 Satz 1 in der bis zum Inkrafttreten des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes [einsetzen: Datum des Tages der Ausfertigung und Nummer des Gesetzblattes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

(9) § 5 Absatz 1 der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1997 (BGBl. I S. 1134), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Soldaten, die Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhalten für jeden vollen Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs nach § 1, wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt.“

(10) Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder einem freiwilligen Wehrdienst nach § 1 Absatz 2 Satz 2 oder § 58b des Soldatengesetzes mit einer Gesamtdauer unter zwei Jahren oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d liegt, oder“

Artikel 23

Außerkrafttreten

Die Mindestleistungsanpassungsverordnung vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 127) tritt am 1. Januar 2026 außer Kraft.

Artikel 24

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Artikel 6 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 6 Nummer 5 sowie Artikel 8 Nummer 10 Buchstabe c und e und Nummer 24 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft der Streitkräfte setzt eine erhebliche Stärkung der Personalbedarfsdeckung und der personellen Aufwuchsfähigkeit voraus. Hierzu ist es erforderlich, über die bisher zu einer freiwilligen Wehrdienstleistung gewonnenen Personen hinaus, zunächst auf freiwilliger Basis, weitere Personen im Rahmen eines einheitlichen Dienstrechts nach dem Soldatengesetz (SG) zu gewinnen. Auch der Neue Wehrdienst setzt dabei auf Freiwilligkeit. Zusätzlich enthält der Entwurf auch bereits unmittelbar verpflichtende Elemente wie die Reaktivierung der Erfassung und die Verpflichtung für wehrpflichtige Männer, auf Aufforderung der Wehrrersatzbehörde eine Bereitschaftserklärung abzugeben und sich mustern zu lassen. Neben der Erhöhung der Personalstärke bei aktiven Soldatinnen und Soldaten und der Umfänge an Reservistinnen und Reservisten soll damit auch ein verbessertes Lagebild über Eignung und Bereitschaft für den Dienst in den Streitkräften in den hierfür in Frage kommenden Jahrgängen erreicht werden. Für den Fall, dass die verteidigungspolitische Lage einen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte zwingend erfordert, sieht der Entwurf vorsorglich auch die Möglichkeit zur Heranziehung von Wehrpflichtigen vor, wenn die Bundesregierung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages eine entsprechende Rechtsverordnung erlässt. Hierzu sind Regelungen im Wehrpflichtgesetz (WPfIG) und im SG erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf hat eine Reaktivierung und Modernisierung der Wehrrfassung aller wehrpflichtigen Männer, die Einführung einer auch kürzeren freiwilligen Wehrdienstleistung im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Neuer Wehrdienst) sowie die verpflichtende Musterung und die Möglichkeit der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst aufgrund einer Rechtsverordnung zum Gegenstand.

Die bislang in § 15 WPfIG geregelte Erfassung als Aufgabe der Länder wird reaktiviert, aber auch modernisiert und vereinfacht. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wird in der Neuregelung des § 15 WPfIG ermächtigt, hinsichtlich derjenigen Personen, die der Wehrpflicht unterliegen, bei deren Volljährigkeit einen umfassenderen Datenkranz abzurufen und für Aufgaben des Wehrrersatzwesens zu verarbeiten. Dagegen entfallen Übermittlungs- und Aktualisierungspflichten der Länder, wie sie in der bisherigen Fassung des § 15 WPfIG vorgesehen waren. Auch die Datenaktualisierung hinsichtlich der Wehrpflichtigen erfolgt künftig durch aktiven Datenabruf von Seiten des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Für wehrpflichtige Männer soll die Befragung auf der Grundlage der wehrpflichtrechtlichen Erfassung verpflichtend sein; Personen anderen Geschlechts erhalten auf der Grundlage von § 58c SG Informationen und einen Online-Fragebogen, der im Wesentlichen der Bereitschaftserklärung nach § 15a WPfIG entspricht, und sind eingeladen, die Fragen freiwillig zu beantworten und damit ihr Interesse an einem Dienst in der Bundeswehr zu bekunden.

Wehrpflichtige Männer werden zudem verpflichtet, sich mustern zu lassen. Dadurch soll ein konkreteres Lagebild über die Verfügbarkeit und Fähigkeiten der Wehrpflichtigen gewonnen werden. Mit den hiermit zur Verfügung stehenden Musterungsdaten kann bei Aktivierung der Einberufung zum Grundwehrdienst ein Zeitgewinn erzielt werden, da diese Daten dann nicht erst erhoben werden müssen. Die verpflichtenden Musterungen sollen ab dem 1 Januar 2028 erfolgen, sobald die hierfür erforderlichen Strukturen aufgebaut sein werden.

Der Gesetzentwurf sieht in § 2a WPfIG die Möglichkeit vor, dass die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages eine Rechtsverordnung über eine verpflichtende Heranziehung von Wehrpflichtigen (Einberufung) zur Deckung des Personalbedarfs der Streitkräfte erlässt. Voraussetzung hierfür ist, dass die verteidigungspolitische Lage einen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte zwingend erfordert, der auf freiwilliger Grundlage nicht erreichbar ist.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GG. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Verteidigung und das Meldewesen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist sowohl mit dem Recht der Europäischen Union als auch mit völkerrechtlichen Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Verzicht auf den FWDL erfolgt eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Er steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung dient. Insbesondere folgt er dem Prinzip „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“.

Der Gesetzentwurf bezweckt eine erhebliche Verbesserung der personellen Aufwuchs- und Durchhaltefähigkeit der Streitkräfte. Damit leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Ziel enthält die Zielvorgaben, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen (16.6) und dafür zu sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist (16.7). Der Gesetzentwurf fördert die Erreichung dieser Vorgaben, indem die Wehrerfassung reaktiviert und modernisiert eine – für Wehrpflichtige verpflichtende – Befragung über die Bereitschaft und die Fähigkeit zu einer Wehrdienstleistung sowie die Musterung Wehrpflichtiger eingeführt wird. Dadurch wird ein verbessertes Lagebild über Eignung und Bereitschaft für den Dienst in den Streitkräften in den hierfür in Frage kommenden Jahrgängen erreicht. Die Möglichkeit einer Rechtsverordnung nach § 2a WPfIG und damit der Einberufung von Wehrpflichtigen zum Grundwehrdienst dient der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und seiner Bündnisverpflichtungen und damit letztlich dem Erhalt der staatlichen Institutionen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund sind infolge der geplanten Änderungen insgesamt Mehrausgaben von rund XXX Millionen Euro für das Jahr 2026, rund XXX Millionen für das Jahr 2027, rund XXX

Millionen Euro für das Jahr 2028 und rund XXX Millionen Euro für das Jahr 2029 zu erwarten.

Hiervon entfallen auf den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung soweit derzeit prognostizierbar insgesamt 495 Millionen Euro für das Jahr 2026. Im Finanzplanungszeitraum werden zunächst für den Einzelplan 14 Mehrausgaben in Höhe von rund 603 Millionen Euro für das Jahr 2027, rund 713 Millionen Euro für das Jahr 2028 und rund 849 Millionen Euro für das Jahr 2029 erwartet.

Für Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Neuen Wehrdienst ist im Rahmen des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2026 im Einzelplan 14 eine gewisse Vorsorge getroffen worden. Die weiteren Bedarfe für die Jahre 2027 und folgende werden im Zuge des jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahrens berücksichtigt.

Dem liegen folgende Parameter zugrunde:

Die Prognoseberechnung erfolgt dabei unter der Annahme, dass die bisherigen Planungsumfänge an Soldatinnen und Soldaten im Status FWDL künftig als Soldatinnen und Soldaten auf Zeit eingestellt werden. Insoweit wird der Mehrbedarf als Grundlage für die Berechnung herangezogen. Der unabhängig davon angestrebte Aufwuchs der Streitkräfte, der auch mit einer deutlich erhöhten Zahl an SaZ einhergeht, ist in diese Ausgabenberechnung nicht mit einbezogen. Ebenso können die Ausgaben, die durch eine verpflichtende Einberufung zum Grundwehrdienst entstehen, nicht prognostiziert werden, da weder absehbar ist, ob und wenn ja wann eine Einberufung erfolgt noch wie hoch die Anzahl der Einzuberufenden gegebenenfalls sein wird.

Danach wird von folgenden Aufwuchszahlen infolge des Gesetzes ausgegangen:

Jahr	2026	2027	2028	2029	2030
SaZ (ehemals FWDL)	20.000	23.000	28.000	33.000	38.000

Durch die Abschaffung des bisherigen FWDL zugunsten der Berufung von befristet dienenden Soldatinnen und Soldaten in das Dienstverhältnis eines SaZ entstehen jährlich Mehrausgaben in Höhe von rund 125 Mio. Euro je 10.000 Personen. Diese begründen sich im Wesentlichen durch höhere Bezüge und eine zustehende Dienstzeitversorgung für SaZ.

Unabhängig von diesen Mehrausgaben führt das Gesetz im Betrachtungszeitraum infolge weiterer Leistungsverbesserungen zu nachstehenden Mehrausgaben für den Bundeshaushalt:

Nr.	Maßnahme	Mehrbedarf in Millionen Euro				
		2026	2027	2028	2029	Gesamt
1	Artikel 7, Zuschlag für Fahrtkosten, § 17a USG	6,0	6,0	6,0	6,0	24,0
2	Artikel 7, Anhebung der Tagessätze der Prämie nach § 11 USG, Anlage 2 (zu den §§ 11, 14 und 19)	11,3	11,3	11,3	11,3	45,2

3	Artikel 8, Maßnahmen für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit unter 4 Jahren, § 6 SVG	1,31	1,75	2,0	2,45	7,51
4	Artikel 8, Anspruch auf Übergangsgebühren bei kurzen SaZ-Verpflichtungszeiten, § 16 SVG	31,2	41,5	47,8	58,2	178,7
5	Artikel 8, Anspruch auf Übergangsbeihilfe; § 19 SVG	44,3	59,1	67,9	82,7	254
6	Artikel 8 Folgekosten durch Versorgungsrücklage	2,3	3,0	3,5	4,3	13,1
7	Artikel 8 Folgekosten durch Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag	3,7	5,0	5,7	7,0	21,4
8	Verbeitragung Übergangsgebühren in der gesetzlichen Rentenversicherung	5,8	7,7	8,9	10,8	33,2
9	Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	111,26	148,34	170,75	207,67	638,02

Durch die vorgeschlagenen Änderungen im Soldatengesetz zur Einrichtung des Neuen Wehrdienstes durch Abschaffung des bisherigen FWDL werden alle befristet dienenden Soldatinnen und Soldaten künftig in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit (SaZ) berufen. Durch diese Berufung mit einer flexiblen Mindestverpflichtungsdauer des Wehrdienstes im Status SaZ werden künftig für diese Gruppe der Soldatinnen und Soldaten ebenfalls das Bundesumzugskostengesetz und die Trennungsgeldverordnung des Bundes unmittelbar zur Anwendung kommen.

Die im Bereich der Umzugskosten und des Trennungsgeldes zu erwartenden Mehrausgaben belaufen sich insgesamt auf 145,6 Millionen Euro und für die folgenden vier Jahre wie folgt:

28,00 Millionen Euro für das Jahr 2026,
32,20 Millionen Euro für das Jahr 2027,
39,20 Millionen Euro für das Jahr 2028 und
46,20 Millionen Euro für das Jahr 2029.

Hierbei fallen an für die Gewährung von Trennungsgeld nach § 1 Absatz 2 lit 13 Trennungsgeldverordnung (TGV) bei einer fehlender Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Bundesumzugskostengesetz für die folgenden vier Jahre:

25,00 Millionen Euro für das Jahr 2026,
28,75 Millionen Euro für das Jahr 2027,
35,00 Millionen Euro für das Jahr 2028 und
41,25 Millionen Euro für das Jahr 2029 sowie

bei einer Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 3 Absatz 1 Bundesumzugskostengesetz für die Gewährung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Absatz 2 Bundesumzugskostengesetz für die folgenden vier Jahre:

3,00 Millionen Euro für das Jahr 2026,
3,45 Millionen Euro für das Jahr 2027,
4,20 Millionen Euro für das Jahr 2028 und
4,95 Millionen Euro für das Jahr 2029.

Die Ausgaben für die Gewährung eines Zuschusses zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B hängen davon ab, in welchem Umfang dieses Instrument in Anspruch genommen wird. Sie können daher nicht beziffert werden.

Die sich aus der Einführung des Wehrpflichtsoldgesetzes ergebenden Ausgaben für den Personalhaushalt des Einzelplans 14 sind derzeit nicht absehbar, da weiterhin auf die Freiwilligkeit des Wehrdienstes abgestellt wird.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Wehrpflichtigen Bürgern, die der Pflicht zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung nach § 15a WPfIG unterliegen, entsteht durch die Abgabe der Erklärung ein Aufwand. Zur Verringerung wird die Möglichkeit einer elektronischen Erklärungsabgabe geschaffen. Im Rahmen der Wehrerfassung entstehen keine zusätzlichen Melde- und Mitwirkungsverpflichtungen. Durch die Möglichkeit eines digitalen Datenabrufs entfallen die bisher in § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 WPfIG bestehenden Melde- und Mitwirkungspflichten. Es ist mit rund 300 000 Wehrpflichtigen pro Jahr zu rechnen, denen ein Erfüllungsaufwand pro Fragebogen von ca. 15 Minuten entsteht.

Dadurch entsteht dem Normadressaten Bürger ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 75 000 Stunden.

Erklärung zur Bereitschaft durch Wehrpflichtigen; § 15a WPfIG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Tsd. Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
300 000	15,00	0,00	75,00	0,00

Die gesetzliche Vorgabe sieht vor, dass pro Jahr ca. 300 000 männliche deutsche Staatsangehörige ihre Erklärung zur Bereitschaft zum Dienst in der Bundeswehr (einschließlich weiterer Angaben) abgeben müssen. Die Fallzahl leitet sich aus Daten zur deutschen Bevölkerung ab. Als durchschnittlicher zeitlicher Aufwand für die Erfüllung der Pflicht werden 15 Minuten angenommen. In Summe entsteht dadurch ein laufender Erfüllungsaufwand für den Bürger in Höhe von 75 000 Stunden jährlich.

Musterung; § 17 WPfIG

Wehrpflichtigen Bürgern, die der Pflicht nach § 17 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 WPfIG, sich einer Musterung zu unterziehen, unterliegen, entsteht durch die Durchführung der Musterung ein Aufwand, als dass sie sich einer persönlichen ärztlichen körperlichen und geistigen Untersuchung unterziehen müssen. Es ist mit rund 300 000 Wehrpflichtigen pro Jahrgang zu rechnen, denen ein Erfüllungsaufwand pro Musterung von 6 Stunden entstehen würde.

Dadurch entstünde den wehrpflichtigen Bürgern ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 800 000 Stunden.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Tsd. Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
300 000	6,00	0,00	1.800.000,00	0,00

Unter Berücksichtigung statistischer Erfahrungswerte und Annahmen (u.a. Ausschlussgründe für die Durchführung einer Musterung; sowie beabsichtigter Reduzierungen auf Grund der avisierten Änderungen im Bereich der KDV-Bearbeitung) wird derzeit von einem Umfang von 200 000 Wehrpflichtigen pro Jahrgang gerechnet, denen ein Erfüllungsaufwand pro Musterung von 6 Stunden entstehen würde.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Tsd. Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
200 000	6,00	0,00	1.200.000,00	0,00

Hinsichtlich der Differenz der Wehrpflichtigen eines Jahrganges wird ein geringer Erfüllungsaufwand mit Blick auf die Befüllung der Unterlagen zur Musterungsvorbereitung gesehen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Tsd. Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
100 000	0,50	0,00	50.000,00	0,00

Die gesetzliche Vorgabe sieht vor, dass männliche deutsche Staatsangehörige sich einer verpflichtenden Musterung unterziehen müssen. Die Fallzahlen leiten sich aus Daten zur deutschen Bevölkerungsentwicklung ab. Als durchschnittlicher zeitlicher Aufwand für die Erfüllung der Musterungspflicht werden 6 Stunden angenommen. Der zeitliche Aufwand für Wegezeiten des wehrpflichtigen Bürgers zum Ort der Musterung kann nicht ermittelt werden.

Zweck der Musterung besteht darin, eine Entscheidung über die Verfügbarkeit des ungedienten wehrpflichtigen Bürgers für den Wehrdienst zu treffen. Sie ist eine rechtsnotwendige Voraussetzung für die Einberufung eines ungedienten Wehrpflichtigen zur Ableistung eines Wehrdienstes nach dem WPfIG. Die zu musternden wehrpflichtigen Bürger haben sich gemäß dem WPfIG, nach Aufforderung durch das für den Wohnort des Wehrpflichtigen zuständigen Karrierecenters der Bundeswehr, zur Musterung vorzustellen. Sie sind grundsätzlich individuell unter Angabe des Ortes, des Tages sowie der Uhrzeit unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu laden. Die Durchführung einer Musterung unterliegt der Forderung des Ein-Tages-Prinzip, d.h. Wegezeiten von und zur Musterungsbehörde, Einsteuerung in den Musterungsablauf, persönliche körperliche ärztliche Untersuchung – untergliedert in Vor- und Hauptuntersuchung –, ein

computerassistiertes Assessment mit indikationsbedingtem Kommissionsgespräch und das abschließende Gespräch über das Ergebnis der Musterung einschließlich der Verfügbarkeitsentscheidung sind an einem Kalendertag durchzuführen. Das Musterungsverfahren ist kostenfrei, daneben werden dem wehrpflichtigen Bürger die entstandenen und notwendigen Auslagen erstattet.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da sie von der Gesetzesänderung nicht betroffen ist. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht, da die Änderungen keine Verpflichtungen beinhalten, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht durch das geplante Regelungsvorhaben ein Erfüllungsaufwand wie nachfolgend dargestellt.

Durch die vorgesehene Erfassung und die Bereitschaftserklärung entsteht dem Normadressaten Wehrverwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 200 000 Euro und ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 254 000 Euro.

Zur Aufnahme verpflichtender Musterungen ab dem 1. Januar 2028 entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 54 094 000 Euro.

Ein weiterer Erfüllungsaufwand entsteht durch administrativen Mehraufwand infolge der Umstellung von FWDL auf SaZ. Dem gegenüber steht ein administrativer Minderaufwand durch den Wegfall der Statusgruppe FWDL.

Der Erfüllungsaufwand für die Durchführung verpflichtender Einberufungen kann nicht prognostiziert werden, da der Eintritt von einer Rechtsverordnung der Bundesregierung abhängt und Zeitpunkt und Inhalt dieser Rechtsverordnung im Einzelnen noch nicht vorhergesehen werden können.

Für den Bund entsteht ein Erfüllungsaufwand für den Aufbau des Wehrrersatzwesens und für die Bereitstellung und Auswertung des Online-Fragebogens.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands im Einzelnen dargestellt:

Bereitstellung des Online-Fragebogens; § 15a WPfIG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Die Entwicklung einer Schnittstelle zu den Meldebehörden erfordert einen einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 200.000 Euro.

Aufforderung der Wehrpflichtigen und Datenverarbeitung; § 15a Absatz 1 in Verbindung mit § 15b WPfIG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
300 000	14,00	42,20	1,00	2.954	300
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				3.254	

Das Gesetz sieht vor, dass jährlich ca. 300 000 junge Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit postalisch angeschrieben und deren Rückmeldungen für verschiedene Zwecke verarbeitet werden. Als durchschnittlicher Zeitaufwand werden pro Fall 14 Minuten auf Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung angenommen sowie ein Euro Sachkosten pro Fall für Porto. Als durchschnittlicher Lohnsatz für die Bundesverwaltung werden 42,20 Euro je Stunde in Ansatz gebracht. In Summe entsteht für die Bundesverwaltung ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 254 000 Euro jährlich.

Durchführung der Musterungsvorbereitung ab dem 1. Januar 2028

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwand des Bundes

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
300 000	14,00	42,20	1,00	2.954	300
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				3.254	

Das Gesetz sieht vor, dass jährlich ca. 300 000 junge Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit postalisch angeschrieben und deren Rückmeldungen für die Musterungsvorbereitung verarbeitet werden. Als durchschnittlicher Zeitaufwand werden pro Fall 14 Minuten auf Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung angenommen sowie ein Euro Sachkosten pro Fall für Porto. Als durchschnittlicher Lohnsatz für die Bundesverwaltung werden 42,20 Euro je Stunde in Ansatz gebracht. In Summe entsteht für die Bundesverwaltung ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 254 000 Euro jährlich.

Durchführung der Musterung ab dem 1. Januar 2028

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwand des Bundes

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
200 000	6	42,20	1	50 640	200
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				50 840	

Bei Umsetzung der gesetzlichen Änderung ist davon ausgehen, dass jährlich 200.000 junge Männer mit deutscher Staatsangehörigkeit verpflichtend gemustert werden. Als durchschnittlicher Zeitaufwand werden pro Fall 6 Stunden angenommen sowie ein Euro Sachkosten pro Fall für Porto. Als durchschnittlicher Lohnsatz für die Bundesverwaltung werden 42,20 Euro je Stunde in Ansatz gebracht. In Summe entsteht für die Bundesverwaltung ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 50 840 000 Euro jährlich.

Grundsätzlich ist für die Verwaltung festzustellen, dass das Verfahren einer verpflichtenden Musterung einen Aufbau einer Wehersatzorganisation erforderlich macht, welche personelle, organisatorische und infrastrukturelle Bedarfe nach sich zieht, wodurch derzeit nicht klar zu ermittelnde weitere Erfüllungsaufwände entstehen.

Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis, § 31b SG

Der durch die Gewährung eines Zuschusses zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B entstehende Erfüllungsaufwand ist abhängig von der Anzahl der zu bearbeitenden Anträge und von der Art der systemseitigen Umsetzung und kann daher erst später ermittelt werden.

Artikel 7 (Änderung Unterhaltssicherungsgesetz), § 17a USG (Zuschlag für Fahrtkosten)

Jahr	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Zeitaufwand (in Tsd. Stunden)
2026	22.000	30	33,80	371,8	11
2027	22.000	30	33,80	371,8	11
2028	22.000	30	33,80	371,8	11
2029	22.000	30	33,80	371,8	11

Die Personalkosten können mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

Erfüllungsaufwand Verwaltung für Änderung des § 6 Abs. 2 SVG – Einführung von Maßnahmen des Berufseinstiegs für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von weniger als 4 Jahre

Jahr	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Zeitaufwand (in Tsd. Stunden)
2026	3.750	45	40,40	1,5	113,6	2,8
	3.750	16	33,80		33,8	1
2027	5.000	45	40,40	1,5	151,5	3,8
	5.000	16	33,80		45,1	1,3
2028	5.750	45	40,40	1,5	174,2	4,3
	5.750	16	33,80		51,8	1,5
2029	7.000	45	40,40	1,5	212	5,2
	7.000	16	33,80		63,1	1,8

Erfüllungsaufwand Verwaltung für die Änderung § 7 Abs. 5 SVG. i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 1 BFöV – Gewährung von Ansprüchen nach der Dienstzeit für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von 1 bis zu drei Jahren oder weniger als 4 Jahre

Jahr	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Zeitaufwand (in Tsd. Stunden)
2026	15.000	116	40,40	8	1.171,6	29
	15.000	42	33,80		354,9	10,5
2027	20.000	116	40,40	8	1 562,3	38,7
	20.000	42	33,80		473,2	14
2028	23.000	116	40,40	8	1 796,5	44,5
	23.000	42	33,80		544,2	16,1

2029	28.000	116	40,40	8	2 187,0	54,1
	28.000	42	33,80		662,5	19,6

Bearbeitung der Anträge auf Umzugskostenvergütung und Trennungsgeldgewährung.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
60 000	20,00	33,80	11,27	676	
5.000	75,00	33,80	42,25	211,25	
15.000	60,00	33,80	33,80	507	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1.394,25	

Durch die gesetzlichen Änderungen werden im Jahr 2026 ca. 20 Tsd. Soldatinnen und Soldaten auf Zeit eingestellt, die unmittelbar in den Anwendungsbereich des Bundesumzugskostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung fallen.

Für die Länder und Kommunen entsteht ein Erfüllungsaufwand dadurch, dass die Meldebehörden zu der neuen Erfassungsstruktur beitragen. Dieser Aufwand fällt aber gegenüber der bisher schon geltenden Rechtslage nicht ins Gewicht. Die Verpflichtung, Meldedaten zum Abruf bereitzuhalten, besteht bereits jetzt nach § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes.

Weitergehende Übermittlungs- und Aktualisierungspflichten der Meldebehörden, wie bislang in § 15 WPfIG vorgesehen, entfallen. Damit werden die Meldebehörden von ihren bisherigen Aufgaben als Erfassungsbehörden entlastet.

5. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die gesetzlichen Änderungen sind für einen aus heutiger Sicht noch nicht absehbaren Zeitraum erforderlich. Die veränderte sicherheits- und verteidigungspolitische Lage führt zu gestiegenen Anforderungen an die Bündnisfähigkeit und die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands. Befristete und damit nur zeitweise wirkende Lösungen würden dem dauerhaften und mithin langfristigen Ziel des Gesetzes nicht gerecht werden.

Exekutiver Fußabdruck:

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben nicht wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen im Vorschriftenteil.

Zu Nummer 2

§ 2 legt fest, in welchen Konstellationen dieses Gesetz zur Anwendung kommt. Dabei ist der Umfang des Anwendungsbereichs mit Blick auf eine gegebenenfalls erforderliche Effektivierung der Wehrpflicht gestuft.

Absatz 2 legt zunächst fest, dass das WPflG – wie bisher – im Spannungs- oder Verteidigungsfall vollständig gilt. Künftig wird dies auch dann der Fall sein, wenn die Bundesregierung eine Rechtsverordnung über die verpflichtende Einberufung zum Grundwehrdienst nach dem neuen § 2a erlässt. In diesem Fall müssen alle Normen des WPflG angewandt werden, um die Durchsetzung der Wehrpflicht vollziehen zu können.

Absatz 3 bestimmt diejenigen Regelungen, die bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, also unabhängig vom Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalls und unabhängig von einer Rechtsverordnung nach § 2a, Anwendung finden. Darunter fallen auch die Vorschriften über die Musterung, welche jedoch erst ab dem 1. Januar 2028 anzuwenden sind. Letzteres trägt dem Umstand Rechnung, dass zunächst die zur Durchführung der Musterung erforderlichen Strukturen aufgebaut werden müssen.

Absatz 4 beschränkt die Anwendung der §§ 15a und 16 außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls auf Betroffene, die nach dem 31. Dezember 2007 geboren sind. Eine Anwendung der Neuregelungen auf frühere Geburtsjahrgänge, die seit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 nicht mehr erfasst wurden (dies ginge bei umfassender Betrachtung bis zum Geburtsjahrgang 1993 zurück), erfolgt außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls zunächst nicht. Ein derartiger Umfang von Befragungen und Musterungen wäre kurzfristig durch die Melde- und Wehersatzbehörden kaum zu bewältigen. Das gezielte Ansprechen der jüngeren Jahrgänge, die in beruflicher, persönlicher oder familiärer Hinsicht oft noch nicht nachhaltig etabliert sind, erscheint dabei auch erfolversprechender als das Ansprechen älterer Jahrgänge, die sich häufiger bereits in einer beruflich und familiär verfestigten Lebenssituation befinden, aus der heraus sich eine Entscheidung für den Wehrdienst nur noch schwer treffen lässt. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 2008 werden in den nächsten Jahren sukzessive weitere Geburtsjahrgänge einbezogen und einer Verpflichtung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung und zur Musterung unterworfen. Damit wird gewährleistet, dass sich das aktuelle Lagebild im Laufe der Zeit auf eine immer größere Anzahl von Wehrpflichtigen erstreckt. Demgegenüber gewährleistet Satz 2, dass im Spannungs- oder Verteidigungsfall alle der Wehrpflicht unterliegenden Männer, d. h. auch diejenigen Jahrgänge, die infolge des Wegfalls der Erfassung seit 2011 nicht mehr betrachtet werden konnten, befragt und gemustert werden können.

Zu Nummer 3

Durch den neu eingeführten § 2a wird es der Bundesregierung ermöglicht, den Erfordernissen der verteidigungspolitischen Lage entsprechend, ungediente Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst einzuberufen. Dies erfolgt aufgrund einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundestages bedarf. Die Rechtsverordnung kann erlassen werden, wenn schnell auf eine Lagezuspitzung reagiert werden muss und Maßnahmen zur Steigerung freiwilliger Bewerbungen nicht rechtzeitig wirksam werden. Die Einführung eines verpflichtenden Wehrdienstes wird damit im Rahmen eines exekutiv-parlamentarischen Entscheidungsprozesses ermöglicht.

Zu Nummer 4

Folgeänderungen zur Streichung der §§ 6a, 6c und 6d sowie zur Neufassung des § 6b.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 2 ermöglicht eine flexible Festlegung der Dauer des Grundwehrdienstes in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung unter gesetzlicher Begrenzung auf mindestens sechs und höchstens zwölf Monate.

Zu Buchstabe c

Folgeänderungen zur Neufassung der Wehrdisziplinarordnung durch das Gesetz vom 17. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 424), die nunmehr in § 26 die Möglichkeit der Verhängung eines strengen Disziplinararrestes vorsieht.

Zu Nummer 6

Die Begrenzung der Gesamtdauer dient dem Schutz der Wehrübenden. Im Rahmen von freiwilligen Dienstleistungen entfällt diese Schutzbedürftigkeit. Die Änderung stellt klar, dass (nur) bei verpflichtenden Wehrübungen die in der Vorschrift geregelte Gesamtdauer gilt.

Zu Nummer 7

Die Streichung des bisherigen § 6a WPfIG (besondere Auslandsverwendung) erfolgt im Zuge einer Konsolidierung der Wehrdienstarten im WPfIG und im SG. Anstelle der bisherigen Doppelregelung in WPfIG und SG sind die freiwilligen Wehrdienstarten der besonderen Auslandsverwendung, der Hilfeleistung im Innern und der Hilfeleistung im Ausland künftig ausschließlich im SG geregelt. Diese können aufgrund der Regelungen in den §§ 59 und 80 SG auch nach Aktivierung der Wehrpflicht auf Basis der entsprechenden Vorschriften im SG freiwillig geleistet werden.

Zu Nummer 8

§ 6b wird im Zuge der Modernisierung des Statusrechts terminologisch neu gefasst. Durch die Formulierung wird klargestellt, dass die freiwillige Verlängerung des Grundwehrdienstes nicht zu einem Statuswechsel der Betroffenen führt. Diese leisten ihren Dienst weiterhin auf der Grundlage des WPfIG. Die Festlegung einer Höchstdauer trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verlängerung in Abhängigkeit zur Dauer des Grundwehrdienstes einerseits und zur damit zusammenhängenden Mindestverpflichtungsdauer für SaZ andererseits steht.

Zu Nummer 9

Die Streichung der bisherigen §§ 6c und 6d WPfIG (Hilfeleistung im Innern und Hilfeleistung im Ausland) erfolgt im Zuge einer Konsolidierung der Wehrdienstarten im WPfIG und im SG. Anstelle der bisherigen Doppelregelung in WPfIG und SG werden die freiwilligen Wehrdienstarten der besonderen Auslandsverwendung, der Hilfeleistung im Innern und der Hilfeleistung im Ausland künftig ausschließlich im SG geregelt. Diese können aufgrund der Regelungen in den §§ 59 und 80 SG auch nach Aktivierung der Wehrpflicht auf Basis der entsprechenden Vorschriften im SG freiwillig geleistet werden.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Erweiterung der in § 11 Absatz 2 geregelten Möglichkeiten, auf Antrag vom Wehrdienst befreit zu werden, um einen Bundesfreiwilligendienst von mindestens sechs Monaten ist erforderlich, weil der Bundesfreiwilligendienst als eigenständiger Freiwilligendienst gleichberechtigt neben den Jugendfreiwilligendiensten steht und wie diese ein gleichartig ausgestaltetes freiwilliges bürgerschaftliches Engagement darstellt.

Zu Buchstabe b

Anpassung im Hinblick auf die Einführung der Bereitschaftserklärung nach § 15a. Da die Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung der erste Zeitpunkt ist, zu dem die Wehersatzbehörde aktiv an Wehrpflichtige herantritt, ist dies auch der frühestmögliche Zeitpunkt, ab dem ein Antrag auf Befreiung vom Wehrdienst gestellt werden kann.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 12

Durch die Änderung von § 14 Absatz 1 wird der Übertragung der Aufgabe der Erfassungsbehörde auf das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Rechnung getragen.

Die Streichung von Absatz 2 erleichtert den erforderlichen Neuaufbau des Wehersatzwesens. Die Zuständigkeiten flexibel umverteilen zu können, ist zur Sicherstellung einer resilienten Aufgabenerfüllung geboten.

Zu Nummer 13

(§§ 15 bis 15d)

§ 15 wird neu gefasst und dahingehend vereinfacht, dass das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Befugnis erhält, durch einen Datenabruf die Daten der zu erfassenden Personen in einem entsprechend dem Zweck der Wehrerfassung auf das Notwendige beschränkten Maß zu filtern und nach Feststellung der individuellen Wehrpflicht zu verarbeiten. Die Regelungen sind erforderlich, damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Aufgaben der Erfassungsbehörde übernehmen kann.

Die Unterrichtung der erfassten Personen gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfolgt über das Anschreiben nach § 15a, mit dem die Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung ergeht.

Zu § 15 Absatz 1

Die für die Wehrerfassung benötigten Meldedaten werden durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr im automatisierten Verfahren abgerufen. Dadurch sind eine zeitnahe Umsetzung des neuen Wehrerfassungs- und Wehrdienstmodells sowie eine effiziente Erfassung möglich.

Zu § 15 Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht es, im Spannungs- oder Verteidigungsfall oder nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 2a bereits die Daten von männlichen Personen ab 17 Jahren zu verarbeiten, um eine zeitgerechte Einberufung ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu gewährleisten. Eine vergleichbare Regelung war Bestandteil der vor Aussetzung der Wehrpflicht geltenden Rechtslage.

Zu § 15 Absatz 3

Sollte ein automatisierter Abruf von Meldedaten technisch nicht möglich sein, gewährleistet Absatz 2 eine Datenübermittlung in anderer Weise.

Zu § 15a

Auf Aufforderung durch die Wehersatzbehörde werden die Wehrpflichtigen verpflichtet, nach Vorbild des schwedischen Wehrdienstmodells eine Bereitschaftserklärung abzugeben.

Mit der Bereitschaftserklärung werden mittels eines Fragebogens die im Gesetz geregelten Angaben abgefragt. Die Fragen stehen jeweils in einem Zusammenhang mit der

Bereitschaft und der Fähigkeit zu einer Wehrdienstleistung. Die verpflichtende Befragung ist auf die nach § 15 erfassten Personen und somit auf Männer beschränkt. Dies resultiert daraus, dass nur Männer der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen (vgl. § 1). Angesichts des Umstands, dass der Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nicht planbar ist und automatisch das Wiederaufleben der Pflichten aus dem WPfG auslöst, muss die Bundeswehr in der Lage sein, den dann notwendigen Personalaufwuchs rasch zu bewerkstelligen.

Die einzelnen in der Bereitschaftserklärung anzugebenden Informationen begründen sich wie folgt:

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1: Beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr liegen die Angaben zur Person, Geschlecht und Familienstand über den Abruf nach § 15 vor. Sie werden daher in dem elektronischen Fragebogen bereits eingetragen sein, wenn die Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung erfolgt. Es ist daher ausreichend, dass die Wehrpflichtigen die Richtigkeit dieser Angaben bestätigen und erforderlichenfalls korrigieren. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 26. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) wurde der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit aufgegeben. Es ist somit davon auszugehen, dass künftig vermehrt wehrpflichtige deutsche Staatsbürger auch über weitere Staatsangehörigkeiten verfügen. Dies entspricht auch dem erklärten Ziel, den Anteil von Menschen mit Migrationsgeschichte in der Bundeswehr zu erhöhen. Für den mit der Bereitschaftserklärung verfolgten Zweck, ein Lagebild über Fähigkeiten und Bereitschaft für den Dienst in den deutschen Streitkräften zu erhalten, ist die Kenntnis von weiteren Staatsangehörigkeiten der Wehrpflichtigen von Bedeutung. Dies kann z.B. dann eine Rolle spielen, wenn es sich um Staatsangehörigkeiten von Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken handelt (vgl. § 13 Absatz 1 Nummer 17 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes) oder von Staaten, die ein Einsatzgebiet der Bundeswehr darstellen. Hier ist nicht auszuschließen, dass Wehrpflichtige aufgrund ihrer doppelten Staatsangehörigkeit Verpflichtungen unterliegen, die jedenfalls vor einem Dienst in den deutschen Streitkräften betrachtet werden müssen. Die Regelung stellt keinen Ausdruck des Misstrauens gegenüber Doppelstaatern dar und begründet auch keine Benachteiligung im Hinblick auf den Dienst in der Bundeswehr. Sie verschafft dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vielmehr Informationen, die nicht zuletzt im eigenen Interesse der Wehrpflichtigen und gegebenenfalls auch ihrer Angehörigen in dem anderen Staat mit in die Entscheidung über eine Dienstleistung in den deutschen Streitkräften einzufließen haben.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2: Der in der Bereitschaftserklärung abgefragte Grad der Bereitschaft zu einem Wehrdienst folgt dem schwedischen Wehrdienstmodell, trägt zu einem umfassenden Lagebild bei und erleichtert bei einem Wiederaufleben der Wehrpflicht im Spannungs- oder Verteidigungsfall die Einplanung und Heranziehung der Wehrpflichtigen. Denn unter der Annahme, dass im Spannungs- oder Verteidigungsfall nicht alle wehrpflichtigen Männer auf einen Schlag gemustert und einberufen werden können, erscheint es für einen schnellen Personalaufwuchs sachgerecht, bei der Einberufung bzw. Heranziehung zunächst auf diejenigen zurückzugreifen, die sich prinzipiell einem Wehrdienst gegenüber aufgeschlossen und motiviert zeigen und sich voraussichtlich nicht auf Befreiungs-, Zurückstellungs-, Tauglichkeitsgründe berufen oder zur Vermeidung einer Einberufung oder Heranziehung den Kriegsdienst verweigern. Mit Blick auf die potenzielle Verpflichtung zum Wehrdienst bestehen auch keinerlei Einwände dagegen, dass die Wehrpflichtigen (quasi als wehrpflichtrechtliches Minus gegenüber einer Verpflichtung Wehrdienst zu leisten) verpflichtend gefragt werden können, ob und in welchem Maße eine grundsätzliche Bereitschaft zum Wehrdienst besteht. Die verpflichtende Befragung verfolgt das Ziel, einen Datenbestand über die Wehrpflichtigen zu erhalten. Gegenüber einer ggf. zwangsweisen Einberufung oder Heranziehung ist die verpflichtende Befragung ein deutlich niedrigerer Grundrechtseingriff und entspricht damit in jedem Fall dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 3: Die Frage nach Körpergröße und Gewicht ist für die Einschätzung der persönlichen Eignung und die Verwendbarkeit in den Streitkräften und damit für eine zielgerichtete Ansprache und ggf. spätere Einplanung erforderlich. Insbesondere gibt es für eine Verwendung als Soldat bestimmte Mindest- und Obergrenzen für Gewicht und Körpergröße. Darüber hinaus bestehen für bestimmte Verwendungen in den Streitkräften Vorgaben zu Körpergröße und Gewicht, die nicht unter- bzw. überschritten werden dürfen. Zum Beispiel beträgt aus Gründen der Betriebssicherheit die maximale Körpergröße für eine Verwendung im Schützenpanzer Puma 184 cm. Ungeachtet der Tatsache, dass das Körpergewicht erheblichen Änderungen unterliegen kann, stellt dies auch im Verhältnis zur Körpergröße einen maßgeblichen Anhalt für bestimmte Verwendungsmöglichkeiten oder Verwendungsausschlüsse dar. Durch die erneute Abfrage innerhalb von zehn Jahren werden diese Angaben aktualisiert. Es kommt hinzu, dass die Angaben im Fragebogen auch relativ zeitnah gemäß § 15b Absatz 1 Nummer 1 für die Übersendung von Informationen über Tätigkeiten in den Streitkräften genutzt werden.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 4: Die Frage nach einer anerkannten Schwerbehinderung ist deswegen von Bedeutung, weil dies Auswirkungen auf die Heranziehbarkeit zum Wehrdienst hat.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 5: Für eine Einplanung und mögliche Verwendung auch im Hinblick auf bestimmte militärische Laufbahnen ist eine Information über vorhandene bzw. angestrebte Bildungsabschlüsse und sonstige Fachqualifikationen unerlässlich.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 6: Bei der Frage nach Einschätzung der körperlichen Leistungsfähigkeit geht es um die Motivation und Bereitschaft für einen Wehrdienst und nicht um Erkenntnisse über etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einer späteren Untersuchung durch die Wehersatzbehörde vorbehalten sind. Diese Frage ermöglicht eine gezielte Ansprache und Einplanung im Hinblick auf Verwendungen mit hohen körperlichen Belastungen und ist daher unter Beachtung von Art. 9 Absatz 2 Buchstabe g) DSGVO erforderlich.

Zu Nummer 7: Die Frage, ob ein Wehrpflichtiger Wehrdienst in fremden Streitkräften geleistet hat, ist unter verschiedenen Aspekten von Belang. Hieraus kann auf bereits vorhandene militärische Qualifikationen geschlossen werden. Es stellt sich aber auch die Frage der möglichen Anrechnung des Wehrdienstes in fremden Streitkräften auf eine mögliche Verpflichtung zum Wehrdienst in den deutschen Streitkräften (vgl. § 8 Absatz 2). Nicht auszuschließen ist auch, dass ein Wehrdienst in fremden Streitkräften als Eignungshindernis für einen Dienst in den deutschen Streitkräften qualifiziert wird.

Der Fragebogen ist grundsätzlich digital auszufüllen und in elektronischer Form abzugeben. Dadurch wird sowohl dem verstärkten Einsatz digitaler Instrumente in der Verwaltung als auch der auf digitale Kommunikation ausgerichteten Lebenswirklichkeit junger Menschen Rechnung getragen. In Ausnahmefällen kann die Erklärung auch schriftlich abgegeben werden; dies umfasst auch die Möglichkeit der Niederschrift, wenn es der Wehersatzbehörde zuzumuten ist. Die Abgabe der Erklärung durch einen Bevollmächtigten ist in den im Gesetz vorgesehenen Fällen möglich. So wird sichergestellt, dass jeder Wehrpflichtige für seinen persönlichen Fall einen Weg zur Abgabe der Bereitschaftserklärung findet. Für den Fall, dass der Wehrpflichtige dieser ersten Aufforderung nicht nachkommt, wird ihm eine zweite Aufforderung durch die Wehersatzbehörde zugestellt. Es gelten die Zustellungsvorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Sollte der Wehrpflichtige auch der zweiten Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung nicht nachkommen, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit, welche mit Bußgeld bedroht ist. Die Abgabe der Bereitschaftserklärung auf Aufforderung ist zudem eine Rechtspflicht, die erforderlichenfalls nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt werden kann.

Durch die Einführung einer durch die wehrpflichtigen Männer aufgrund der Aufforderung durch die Wehersatzbehörde verpflichtend abzugebenden Bereitschaftserklärung in Form eines Fragebogens wird ein verbessertes Lagebild über Eignung und Bereitschaft für den Dienst in der Bundeswehr erreicht, was im Falle des Spannungs- oder Verteidigungsfalls

eine gezielte Einberufung oder Heranziehung zu einem Wehrdienst erleichtert und damit der Effektivierung der Wehrpflicht dient und zur Einsatzbereitschaft der Streitkräfte beiträgt.

Die in Absatz 5 vorgesehene erneute Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung ist notwendig, um einen aktualisierten Datenbestand zu erhalten. Dies dient auch dazu, insbesondere die zwischenzeitlich erworbenen Qualifikationen und eine ggf. geänderte Bereitschaft zu einem Wehrdienst zu erfahren, was dazu beiträgt, das Potenzial der Wehrpflichtigen, insbesondere auch mit Blick auf eine spätere Heranziehung im Spannungs- oder Verteidigungsfall, besser ausschöpfen zu können. Der Zeitpunkt einer erneuten Aufforderung richtet sich nach dem Personalbedarf der Streitkräfte und den individuellen Angaben in der ersten Bereitschaftserklärung. Durch die Beschränkung des Personenkreises wird klargestellt, dass die erneute Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung an diejenigen Wehrpflichtigen unterbleibt, die bereits Wehrdienst leisten oder als Reservist der Dienstleistungsüberwachung nach § 77 SG unterliegen. Dies vermeidet eine unnötige Datenverarbeitung, schont Ressourcen der Verwaltung und trägt dem Grundsatz der Datenminimierung Rechnung.

Zu § 15b

Mit dem neu eingefügten § 15b wird die erforderliche Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung durch die Wehrrersatzbehörden geschaffen, die die personenbezogenen Daten der erfassten Wehrpflichtigen zum Zwecke der Personalbearbeitung auswerten und verarbeiten müssen. Insbesondere im Hinblick auf den Spannungs- oder Verteidigungsfall ist diese Regelung essentiell. Sobald dieser Fall eintritt, können die Daten der wehrpflichtigen Personen nicht erstmalig beschafft werden, sie müssen bereits vorliegen, um schnellstmöglich auf Bedrohungslagen reagieren zu können. Sofern Daten auch von Personen verarbeitet werden, die bei der Befragung kein Interesse an einem Wehrdienst äußern, ist dies im Rahmen der Wehrrfassung erforderlich, weil der betroffene Personenkreis bereits nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 2a, spätestens aber mit Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalls einer verpflichtenden Einberufung oder Heranziehung zum Wehrdienst unterliegt und hierfür ein bestimmter Datenbestand zum Kreis der Wehrpflichtigen benötigt wird. Der Zeitfaktor zwingt dazu, den Datenbestand bereits jetzt und nicht erst im Spannungs- oder Verteidigungsfall aufzubauen. Die jeweiligen Zwecke der Datenverarbeitung werden in Absatz 1 einzeln aufgeführt, um eine den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO normierten Voraussetzungen genügende Rechtsgrundlage zu schaffen. Das Erfordernis, für besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 DSGVO Schutzmaßnahmen zu treffen, folgt aus § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes. Diese Regelung normiert zudem auf der Basis und unter Berücksichtigung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO die Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

Zu § 15c

Mit dem neu eingefügten § 15c wird eine Rechtsgrundlage für die Aktualisierung der nach § 15b gespeicherten Daten geschaffen. Dies ist für eine effektive Personalbearbeitung erforderlich. Die Aktualisierung wird bis zum Ablauf des 60. Lebensjahres der Wehrpflichtigen benötigt, denn nach § 3 Absatz 5 WPfIG endet die Wehrpflicht im Spannungs- oder Verteidigungsfall mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet. Dadurch wird sichergestellt, dass die Wehrrersatzbehörden entsprechend dem Ziel des Gesetzes über einen aktuellen Datenbestand verfügen, auf den im Bedarfsfall zurückgegriffen werden kann.

Zu § 15d

Mit dem neu eingefügten § 15d Absatz 1 wird die erforderliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung der für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz relevanten Daten von Wehrpflichtigen an die Bundesagentur für Arbeit geschaffen. Dies ermöglicht den das Arbeitssicherstellungsgesetz durchführenden Agenturen für Arbeit, auf die für die Durchführung erforderlichen Daten zuzugreifen. Die Übermittlung erfolgt im

Einklang mit § 3 Arbeitssicherstellungsgesetz abgesehen von Absatz 3 ausschließlich im Verteidigungsfall oder in Fällen nach Maßgabe von Artikel 80a Absatz 1 des Grundgesetzes. Zum Zwecke der Datenminimierung sind nach Absatz 1 Satz 2 bestimmte Personengruppen von der Übermittlung von vornherein ausgenommen.

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass gemäß § 3 Satz 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes die Verpflichtung zu Ausbildungsveranstaltungen im Sinne von § 29 des Arbeitssicherstellungsgesetzes auch zulässig ist, wenn (noch) kein Verteidigungsfall oder Fall nach Maßgabe von Artikel 80a Absatz 1 des Grundgesetzes vorliegt.

Absatz 3 dient der Beschleunigung und Verwaltungsvereinfachung und räumt der Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit ein, die vorab selektierten Daten selbständig abzurufen.

Zu Nummer 14

Zu Buchstaben a und b

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die derzeitigen Strukturen der Wehrrersatzbehörden.

Zu Buchstabe c

Um Musterungskapazitäten zu sparen und den Wehrrersatzbehörden mehr Flexibilisierung zu ermöglichen, wird die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen nicht mehr in jedem Fall zwingend vorgeschrieben. Die Anordnung einer Untersuchung wird in das pflichtgemäße Ermessen der Wehrrersatzbehörden gestellt und kann unterbleiben, wenn bereits anhand der Bereitschaftserklärung und weiteren Erkenntnissen eine Heranziehung ausgeschlossen erscheint.

Zu Nummer 15

Folgeänderung zur Einführung der Bereitschaftserklärung nach § 15a. Da die Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung der erste Zeitpunkt ist, zu dem die Wehrrersatzbehörde aktiv an Wehrpflichtige herantritt, ist dies auch der frühestmögliche Zeitpunkt, ab dem sinnvollerweise ein Antrag auf Zurückstellung vom Wehrdienst gestellt werden kann.

Zu Nummer 16

Die Änderung schafft einen Gleichklang mit der für Dienstleistungspflichtige geltenden Vorschrift des § 71 Satz 2 SG, der eine erneute Untersuchung grundsätzlich erst nach drei Jahren vorsieht. Das entsprechende Untersuchungsintervall ist mit dem Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) von zwei auf drei Jahre angehoben worden, um die Zahl ärztlicher Untersuchungen zu reduzieren und den Aufwand für die Betroffenen zu reduzieren (vgl. BT-Drs. 19/9491, S. 117).

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 4 Absatz 1 WPfIG.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zur Streichung der §§ 6c und 6d WPfIG.

Zu Nummer 18

Die Änderung schafft einen Gleichklang mit der für Dienstleistungspflichtige geltenden Vorschrift des § 73 Satz 2 SG, der eine erneute Anhörung bzw. bedarfsweise ärztliche Untersuchung erst nach drei Jahren vorsieht.

Zu Nummer 19

Folgeänderung zur Streichung des § 6c WPfIG.

Zu Nummer 20

Die Vorschrift über den Änderungsdienst zu Daten der wehrpflichtigen Personen kann entfallen, da die entsprechenden Regelungen nunmehr in § 15c verankert sind.

Zu Nummer 21

Durch die Neufassung des § 29b wird die Verlängerung der Dienstzeit nicht mehr von einer Verwendung des Soldaten im Ausland abhängig gemacht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich der Kernauftrag für die Bundeswehr auf die Landes- und Bündnisverteidigung verlagert hat. Der durch die Regelung gewährte Schutz soll unabhängig davon gewährt werden, an welchem Ort der die Verlängerung auslösende Vorfall eintritt.

Die Verlängerung der Dienstzeit ist nicht mehr davon abhängig, dass der Soldat die die Verlängerung auslösenden Gründe nicht zu vertreten hat. Die Besonderheiten militärischer Einsätze, die von Soldaten aufgrund ihrer Pflicht zur Tapferkeit (§ 7 SG) ein bewusst risikobereites Handeln verlangen, können nicht anhand von herkömmlichen Haftungsmaßstäben bewertet werden.

Zu Nummer 22

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 15.

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Streichung der §§ 6c und 6d WPflG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 15.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Zur Durchsetzung der Pflicht zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung ist eine Ergänzung des bisherigen Bußgeldkatalogs in § 45 erforderlich.

Die Möglichkeit einer Verwaltungsvollstreckung reicht nicht aus, weil die Pflicht zur Abgabe der Bereitschaftserklärung nach § 15a ein wesentlicher erster Schritt zur individuellen Durchsetzung der Wehrpflicht ist, deren Verletzung nach Eigenart und Schwere den bisher in § 45 WPflG geregelten Bußgeldtatbeständen entspricht. Dies trägt dem Willen des Gesetzgebers Rechnung, dass nur gravierende Regelverstöße bußgeldbewehrt sein sollen (vgl. BT-Drs. 15/4458 S. 35 zum Wehrrechtsänderungsgesetz 2008). Indem das Verhängen einer Geldbuße in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt ist („Kann“-Regelung in § 45 Absatz 2), wird sichergestellt, dass geringfügige und fahrlässige Verstöße gegen die Pflicht aus § 15a nicht zwangsläufig zu einem Bußgeld führen müssen.

Die Änderungen in § 45 Absatz 1 Nummern 6 und 7 dienen der Bereinigung von redaktionellen Versehen, wodurch die Verweise im bisher geltenden Recht ins Leere liefen.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung von Absatz 3 trägt den derzeitigen Strukturen der Wehersatzbehörden Rechnung.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Die Streichung erfolgt aufgrund der Neuregelung der Erfassung in den §§ 15 ff. Einer Übermittlung durch die Meldebehörden bedarf es danach nicht mehr.

Zu Buchstabe b

Durch die neu eingefügte Nummer 4 wird festgelegt, dass der Ausschlussgrund wegen unerwünschter Merkmale des äußeren Erscheinungsbildes nach § 4 Absatz 4 SG im

Spannungs- oder Verteidigungsfall einer Einberufung zum Grundwehrdienst nicht entgegensteht. Damit wird sichergestellt, dass dieser Personenkreis gegenüber anderen Wehrpflichtigen nicht in ungerechtfertigter Weise privilegiert wird, und außerdem einer potentiellen Missbrauchsgefahr vorgebeugt.

Mit Einfügung der neuen Nummer 5 wird geregelt, dass im Spannungs- oder Verteidigungsfall eine Befreiung vom Wehrdienst nach § 11 unwirksam wird. Damit soll die erforderliche Flexibilität der Wehersatzbehörden bei der Heranziehung sichergestellt und einer Missbrauchsgefahr entgegengewirkt werden.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummern 4 und 5.

Zu Nummer 25

Streichung von § 53 WPfIG, da der Anwendungsbereich dieser Übergangsvorschrift entfallen ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Absatz 2 wird dahingehend erweitert, dass nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 2a WPfIG, die eine verpflichtende Einberufung zum Grundwehrdienst ermöglicht, Wehrpflichtige Zivildienst leisten müssen, wenn sie als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind. Damit wird sichergestellt, dass Wehrpflichtige sich nicht unter Berufung auf das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung dem Wehrdienst entziehen können, ohne zugleich den durch das KDVG vorgesehenen Ersatzdienst ableisten zu müssen.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassung an die derzeitigen Strukturen der Wehersatzbehörden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf den neu eingefügten § 31b SG.

Zu Buchstabe b

Mit der Abschaffung des FWDL können die zugehörigen Regelungen im Soldatengesetz entfallen. Daher ist die Inhaltsübersicht im Hinblick auf die Streichungen und Änderungen im Dritten Abschnitt entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe c

Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf den neu eingefügten § 61a SG.

Zu Buchstabe d

Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf den neu eingefügten § 62a SG.

Zu Buchstabe e

Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf den neu eingefügten § 69a SG.

Zu Buchstabe f

Anpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die neu eingefügte Übergangsregelung in § 101.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird eine Regelungslücke geschlossen. Auch für die Einberufung zu einem Wehrdienst nach dem WPflG bedarf es einer Bestimmung des Beginns des Wehrdienstverhältnisses.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 9 Absatz 1 Satz 3 lässt wie bisher Ausnahmen von der Eidesformel zu. Die Vorschrift wird an die für Beamtinnen und Beamte geltende Regelung in § 64 Absatz 3 Bundesbeamtengesetz angeglichen. Auf den bisher geltenden Gesetzesvorbehalt wird nunmehr verzichtet. Ein Gesetz, das Mitgliedern von Religionsgemeinschaften den Gebrauch anderer Beteuerungsformeln gestattet, ist nie erlassen worden. Aus der durch Artikel 4 GG garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit folgt die Notwendigkeit, eine alternative Beteuerungsformel für Personen von Glaubens- und Religionsgemeinschaften (z.B. Soldatinnen und Soldaten jüdischen Glaubens) zu ermöglichen, denen die Eidesleistung „ich schwöre“ nicht zugemutet werden kann. Durch die Neuregelung wird einer möglichen Gewissensnot solcher Personen vorgebeugt, was auch der Zielsetzung eines attraktiven Arbeitgebers Bundeswehr entspricht.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 6

Folgeänderungen zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025.

Zu Nummer 8

Die Regelung ermöglicht die Gewährung eines einmaligen Zuschusses zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B im Sinne der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Absatz 3 regelt die Höhe des Zuschusses. Der Zuschussbetrag von höchstens 3.500 Euro trägt den üblichen Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B von ca. 2.500 bis 4.500 Euro Rechnung.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Durch die Neufassung des § 40 Absatz 5 wird die Verlängerung der Dienstzeit nicht mehr von einer Verwendung im Ausland abhängig gemacht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich der Kernauftrag für die Bundeswehr auf die Landes- und Bündnisverteidigung verlagert hat. Der durch die Regelung gewährte Schutz soll unabhängig davon gewährt werden, an welchem Ort der die Verlängerung auslösende Vorfall eintritt.

Die Verlängerung der Dienstzeit ist nicht mehr davon abhängig, dass die Soldatin oder der Soldat die die Verlängerung auslösenden Gründe nicht zu vertreten hat. Die Besonderheiten militärischer Einsätze, die von Soldatinnen und Soldaten aufgrund ihrer Pflicht zur Tapferkeit (§ 7 SG) ein bewusst risikobereites Handeln verlangen, können nicht anhand von herkömmlichen Haftungsmaßstäben bewertet werden.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 9 übernimmt die bisher für den FWDL in § 58e enthaltene Regelung. Im Hinblick auf die Kürze des Wehrdienstverhältnisses und die damit korrespondierende militärische Ausbildung kommt für diese SaZ eine besondere Verwendung im Ausland regelmäßig nicht in Betracht.

Zu Nummer 10

Folgeänderung zur Änderung des § 40 Absatz 5.

Zu Nummer 11

Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 12

Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 13

Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 14

Mit der Neufassung des § 58b entfällt die Rechtsgrundlage für den bisherigen freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement. An dessen Stelle tritt die Möglichkeit, auch für kürzere Verpflichtungszeiten freiwillig Wehrdienst im Status einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit zu leisten.

Die Vorschrift übernimmt nunmehr im Wesentlichen den Regelungsgehalt des bisherigen § 58c SG. Es soll wie bisher die Verarbeitung von Daten junger Menschen ermöglicht werden, um diesen Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu übersenden. Dies dient sowohl der allgemeinen Information junger Staatsbürgerinnen und Staatsbürger über die Institution Bundeswehr und ihren verfassungsrechtlichen Auftrag als auch der Gewinnung von Freiwilligen. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung werden die bisher vorgesehenen Möglichkeiten eines Widerspruchs gegen die Datenübermittlung sowie eines Lösungsverlangens gestrichen.

Zu Nummer 15

Die Neufassung des § 58c ermöglicht den nicht wehrpflichtigen Personen die freiwillige Abgabe einer Bereitschaftserklärung im Sinne von § 15a WPfG.

Durch die Regelung in Absatz 3 Satz 2 wird sichergestellt, dass die Daten der nicht wehrpflichtigen Personen, die kein Interesse an einem Wehrdienst bekundet haben, nicht länger als nötig aufbewahrt werden.

Zu Nummer 16

Folgeänderungen zur Abschaffung des FWDL.

Zu Nummer 17

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Einführung der neuen Dienstleistungsarten „Wehrdienst im Inland“ in § 61a und „Wehrdienst im Ausland“ in § 62a. Der neu eingeführte „Wehrdienst im Inland“ knüpft dabei nicht an das Vorliegen einer freiwilligen schriftlichen Verpflichtung an, um für diesen eine umfassende Heranziehung von Reservistinnen und Reservisten zu ermöglichen.

Zu Nummer 18

Anpassung der Arten der Dienstleistungen im Hinblick auf die neu eingefügten §§ 61a und 62a.

Zu Nummer 19

Die Begrenzung der Gesamtdauer dient dem Schutz der Dienstleistenden. Im Rahmen freiwilliger Dienstleistungen entfällt diese Schutzbedürftigkeit. Die Änderung stellt klar, dass (nur) bei verpflichtenden Übungen die in der Vorschrift geregelte Gesamtdauer gilt.

Zu Nummer 20

Mit der neuen Dienstleistungsart soll eine bestehende Lücke geschlossen werden. Einsätze von Reservistinnen und Reservisten im Inland (außerhalb von Spannungs- oder Verteidigungsfall), die über die bloße Inübunghaltung hinausgehen, sind bislang nicht als Dienstleistungsart im Soldatengesetz abgebildet. Hierzu gehören insbesondere Aufgaben zur Sicherstellung der Drehscheibe Deutschland oder besondere Aufgaben beispielsweise im Rahmen von Zuständigkeiten bei Überflügen von fremden Drohnen über Bundeswehrliegenschaften, insbesondere Kasernen.

Zu Nummer 21

Mit der neuen Dienstleistungsart soll eine bestehende Lücke geschlossen werden. Einsätze von Reservistinnen und Reservisten im Ausland (außerhalb von Spannungs- oder Verteidigungsfall), die über die bloße Inübunghaltung hinausgehen, sind bislang nur als besondere Auslandsverwendung oder als Hilfeleistungen im Ausland im Soldatengesetz abgebildet. Für Verwendungen im Ausland (Einsätze), die nicht unter die vorgenannten Kategorien fallen, fehlt es bislang an einer Dienstleistungsart im Soldatengesetz. Beispielhafte Anwendungsfälle für die neue Dienstleistungsart sind der Einsatz von Personal, das im Rahmen der Brigade Litauen oder im Ausland in der Militärattaché-Reserve eingesetzt werden soll.

Zu Nummer 22

Neben der vorgesehenen generellen Meldedatenabfragemöglichkeit in § 77 Absatz 3 Soldatengesetz soll durch die Unterstellung der der Dienstleistungspflicht unterliegenden Personen unter das Rechtsregime des Identifikationsnummerngesetz ergänzend eine konstante Aktualisierung ihrer Meldedaten sichergestellt werden. Hierdurch würde ein effektiver Beitrag zu einer verzugslosen Heranziehung im Bedarfsfall geschaffen werden.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 40 Absatz 5.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Abschaffung des Freiwilligen Wehrdienstes.

Zu Buchstabe b

Durch die Regelung wird eine Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Bundesmeldegesetzes ermöglicht. Die in § 77 Absatz 4 Nummer 1 festgelegte persönliche Meldepflicht der Dienstleistungspflichtigen über Wohnungswechsel und die in § 77 Absatz 4 Nummer 2 geregelte Pflicht über die Sicherstellung der Erreichbarkeit für Mitteilungen der Wehersatzbehörden stellen alleine nicht sicher, dass die Wehersatzbehörden die Dienstleistungspflichtigen erreichen können. Nur über eine schnell umsetzbare Befugnis zur Datenerhebung kann im Bedarfsfall eine verzugslose Heranziehung zur Dienstleistung sichergestellt werden. Dieser erforderliche Rückgriff ist bislang ausgeschlossen, weil das in § 78 geregelte Aufenthaltsfeststellungsverfahren als lex specialis die Anwendung allgemeiner melderechtlicher Vorschriften (lex generalis) ausschließt.

Durch die Regelung erhalten die Wehersatzbehörden hinreichende Möglichkeiten, jederzeit auf Dienstleistungspflichtige – insbesondere in Krisensituationen – zur Aufgabenerfüllung nach dem Vierten Abschnitt des SG zurückgreifen zu können und bei Versäumnis der Pflichten im Umfang des § 86 durch Bußgeldverfahren die Einhaltung der Dienstleistungspflichten – insbesondere mittels der dazu erforderlichen möglichen

Erreichbarkeit - wieder zu fördern. Es wird insbesondere gewährleistet, dass aktuelle Meldedaten zu den einzelnen Dienstleistungspflichtigen abgerufen werden können.

Zu Nummer 25

§ 80 wird aufgrund der neu eingeführten Möglichkeit, durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages die Verpflichtung von Wehrpflichtigen zur Ableistung des Grundwehrdienstes anzuordnen, neu gefasst. Auch im Fall einer derart erfolgenden Aktivierung der Wehrpflicht muss das Verhältnis zwischen den nach dem Wehrpflichtgesetz zu leistenden Wehrdienstleistungen und den nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes zu erbringenden Dienstleistungen geregelt sein.

Zu diesem Zweck ordnet § 80 für Wehrpflichtige die vorrangige Anwendung des Wehrpflichtgesetzes nicht nur – wie bisher – im Spannungs- oder Verteidigungsfall an, sondern auch im Fall der Aktivierung der Wehrpflicht durch Rechtsverordnung der Bundesregierung. Durch die Formulierung wird klargestellt, dass für Personen, die dem Wehrpflichtgesetz unterliegen, die Vorschriften des Soldatengesetzes im Kollisionsfall zurücktreten.

Außerhalb eines Kollisionsfalls bleibt das Soldatengesetz anwendbar. Dies gilt auch für die im Vierten Abschnitt geregelten, aufgrund freiwilliger Verpflichtung zu erbringenden Dienstleistungen, deren bisherige Entsprechungen im Wehrpflichtgesetz dort nicht mehr enthalten sind.

Zu Nummer 26

§ 101 enthält eine Übergangsvorschrift zur Regelung des Status derjenigen Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in einem Wehrdienstverhältnis nach § 58b SG stehen.

Zu Absatz 1

Für diejenigen Personen, die bereits Freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG leisten, wird die Fortgeltung der entsprechenden Vorschriften angeordnet.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift erlaubt denjenigen Personen, deren freiwilliger Wehrdienst noch mindestens sechs Monate andauern würde, auf Antrag einen Wechsel in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit für die restliche Verpflichtungsdauer. Es besteht ein dienstliches Interesse, diesen bereits militärisch ausgebildeten Soldatinnen und Soldaten einen Verbleib in den Streitkräften zu attraktiven Bedingungen zu ermöglichen. Durch den Verweis auf § 4 wird klargestellt, dass die Übernahme in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit durch Ernennung erfolgt. Ein solcher Statuswechsel kann nicht erzwungen werden und bedarf der Mitwirkung der oder des Betroffenen durch Entgegennahme der entsprechenden Ernennungsurkunde.

Zu Artikel 4 (Platzhalter)

Zu Artikel 5 (Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Die bisherige Regelung, wonach der Arbeitgeber den Antrag auf Erstattung des Arbeitsentgelts spätestens einen Monat vor Beginn der Wehrübung stellen muss, hat sich in der Verwaltungspraxis nicht bewährt. Eine Erstattung scheitert nach der bisherigen Rechtslage insbesondere dann, wenn die Heranziehung kurzfristig, d.h. mit zeitlichem Vorlauf von weniger als einem Monat zum Beginn der Wehrübung erfolgt. Die neue Regelung ist für Arbeitgeber günstiger.

Zu Nummer 2

§ 4 modifiziert das Urlaubsrecht des Bundesurlaubsgesetzes. Durch die entsprechenden Regelungen wird zugunsten des Arbeitgebers ein Ausgleich für die Folgen geschaffen, die er wegen des Wehrdienstes seines Arbeitnehmers zu tragen hat. Im Urlaubsrecht ist Bezug

der volle Monat(szeitraum). Die aktuelle Fassung des § 4 Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall zu einer nicht gerechtfertigten Privilegierung des Arbeitnehmers führen.

Zu Nummer 3

Die bisherige Regelung, wonach der Dienstherr den Antrag auf Erstattung der Bezüge spätestens einen Monat vor Beginn der Wehrübung stellen muss, hat sich in der Verwaltungspraxis nicht bewährt. Eine Erstattung scheitert nach der bisherigen Rechtslage insbesondere dann, wenn die Heranziehung kurzfristig, d.h. mit zeitlichem Vorlauf von weniger als einem Monat zum Beginn der Wehrübung erfolgt. Die neue Regelung ist für Dienstherrn günstiger.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 22 des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1179).

Zu Nummer 5

Die Änderung entspricht § 14a Absatz 2 Satz 1 und 2, wonach der Arbeitgeber während des Wehrdienstes die Beiträge weiter zu entrichten hat und nach Ende des Wehrdienstes die auf die Zeit des Wehrdienstes entfallenden Beiträge zur Erstattung anmeldet.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Im Falle des unbefristeten Wehrdienstes im Spannungs- oder Verteidigungsfall werden Anreize für Arbeitgeber und Dienstherrn zur Freistellung ihrer Beschäftigten nicht gewährt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu § 6b Wehrpflichtgesetz dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe c

Folgeänderungen zu den Streichungen der §§ 6a, 6b und 6c WPflG sowie § 58 Soldatengesetz durch dieses Gesetz.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 15 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

Zu Buchstabe b

Die sprachliche Änderung dient der Klarstellung hinsichtlich der Zuständigkeit innerhalb der Bundeswehr für die Pflicht, den Arbeitgeber unverzüglich zu benachrichtigen. Durch die Änderung werden Informationsdefizite auf Seiten der Arbeitgeber abgestellt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung dient der rechtssystematischen Klarstellung, dass eine unterschiedliche Behandlung von freiwilligen Wehrdienst Leistenden und Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern durch die konstitutive Neufassung des Wehrsoldgesetzes mit dem Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr vom 4. August 2019 (Bundesgesetzblatt Teil I 2019 Nr. 49 vom 8. August 2019 S. 1158 - 1161) in Bezug auf die Anrechnung von Sachbezügen (§ 10 BBesG) und auf den möglichen Anspruch einer Aufwandsentschädigung (z.B. Aufwandsentschädigung für Diensthundeführer; § 17 BBesG) nicht beabsichtigt war. Es handelt sich um eine

Rechtsgrundverweisung. Danach werden Sachbezüge, die freiwilligen Wehrdienst Leistende erhalten unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf den Wehrsold angerechnet. Freiwilligen Wehrdienst Leistende dürfen zudem eine Aufwandsentschädigung unter denselben Voraussetzungen und in derselben Höhe wie Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger erhalten.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung, eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 4

Im Rahmen der konstitutiven Neufassung des Wehrsoldgesetzes mit dem Gesetz zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr vom 4. August 2019 (Bundesgesetzblatt Teil I 2019 Nr. 49 vom 8. August 2019 S. 1158 - 1161) wurde die Rückforderung des Entlassungsgelds bei einer Übernahme in ein Dienstverhältnis als Soldatin oder Soldat auf Zeit innerhalb eines Jahres nach Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes eingeführt. Da das Entlassungsgeld der finanziellen Unterstützung bei der Rückkehr in das zivile Leben dient, ist bei einer zeitnahen Übernahme in ein Dienstverhältnis als Soldatin oder Soldat auf Zeit für ein zweckentsprechendes Entlassungsgeld kein Sachgrund mehr gegeben. Dagegen fehlt es nach Beendigung des freiwilligen Wehrdienstverhältnisses bei einem zeitnahen Eintritt ehemaliger freiwilligen Wehrdienst Leistender in ein erneutes freiwilliges Wehrdienstverhältnis an einer Regelung für eine mögliche Rückforderung des Entlassungsgeldes. Die unterschiedliche Behandlung dieser Fallgestaltungen lässt sich nicht sachgerecht begründen. Zudem darf der möglicherweise als belastend empfundene Aspekt der Rückforderung des Entlassungsgeldes bei zeitnaher Übernahme in ein Dienstverhältnis als Soldatin oder Soldat auf Zeit im Zusammenhang mit der Attraktivität des Wehrdienstes in der Bundeswehr nicht unbeachtet bleiben. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft genau diejenigen, die sich für einen Wiedereintritt und damit für eine Verpflichtung bei der Bundeswehr entscheiden. Das könnte dem erforderlichen/notwendigen Personalaufwuchs bei den Streitkräften entgegenwirken.

Darüber hinaus bindet die Bearbeitung und Überwachung der Rückforderung des Entlassungsgeldes (§ 8 Abs. 4 Nr. 3 Wehrsoldgesetz) zusätzlich zur durchzuführenden Betrachtung und Anrechnung am Ende der Wehrdienstzeit als Soldatin oder Soldat auf Zeit (§ 13a Abs. 1 S. 2 Soldatenversorgungsgesetz) unverhältnismäßig viele Ressourcen beim Bundesverwaltungsamt (Geschäftsbereich des Bundesministerium des Innern und für Heimat) und verschiedenen Dienststellen der Bundeswehr.

Schließlich sind bei Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der Festsetzung der Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz auch Leistungen aus vorherigen Wehrdienstverhältnissen anzurechnen. D. h. am Ende des Dienstverhältnisses als Soldatin oder Soldat auf Zeit ist u.a. das Entlassungsgeld auf die Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz anzurechnen.

Vor diesem Hintergrund steht der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen und kann die Regelung nicht zuletzt unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entfallen.

Der Erfüllungsaufwand beträgt Stand Juli 2024 pro Personalfall rd. 60 267 Minuten bzw. 36.160 €.

Zu Nummer 5

Die Ergänzung dient der rechtssystematischen Klarstellung, dass eine unterschiedliche Behandlung von freiwilligen Wehrdienst Leistenden und Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern durch die Einführung von § 50d Bundesbesoldungsgesetz mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr vom 27. Februar 2025 (Bundesgesetzblatt Teil I 2025 Nr. 72) in Bezug auf einen möglichen Anspruch auf eine Vergütung für Soldaten mit besonderer

Alarmierungsverpflichtung nicht beabsichtigt war. Es handelt sich um eine Rechtsgrundverweisung. Freiwilligen Wehrdienst Leistende dürfen danach eine Vergütung für besondere Alarmierungsverpflichtungen unter denselben Voraussetzungen und in derselben Höhe wie Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger erhalten.

Zu Nummer 6

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung, dass § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes in Gänze entsprechend gilt. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 7

Die Übergangsregelungen finden keine Anwendung mehr, so dass ein gesonderter Abschnitt für diese entfällt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neuen Vorschrift des § 17a.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 24.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Werden ungediente Wehrpflichtige aufgrund einer Rechtsverordnung zum Grundwehrdienst einberufen, erhalten sie Leistungen nach dem Wehrpflichtsoldgesetz. Auch im Spannungs- oder Verteidigungsfall werden Grundwehrdienst Leistende nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes sowie freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende im Anschluss an den Grundwehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes künftig Leistungen nach dem Wehrsoldpflichtgesetz erhalten. Durch die Änderung wird klargestellt, dass in diesen Fällen das Unterhaltssicherungsgesetz nicht (mehr) gilt.

Aufgrund der Neuordnung der Wehrdienstarten in § 4 Wehrpflichtgesetz sowie der Einführung der Möglichkeit für die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundestages eine Rechtsverordnung nach § 2a Wehrpflichtgesetz zu erlassen, wird § 6 Wehrpflichtgesetz (Wehrübungen) entsprechend in den Anwendungsbereich des Unterhaltssicherungsgesetzes aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die neue Vorschrift des § 17a im Spannungs- oder Verteidigungsfall, vergleichbar den anderen Zuschlägen im USG, nicht anzuwenden ist.

Außerdem gilt dann nicht mehr das Antragserfordernis für § 19. Hierdurch soll eine Entlastung der Verwaltung bewirkt werden.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird künftig die Anrechnung von Ruhegehältern nach den beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder auf die Mindestleistung sichergestellt. Damit wird eine bislang bestehende systemwidrige Lücke geschlossen, die Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger nach beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften gegenüber Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern nach dem Soldatenversorgungsgesetz in nicht zu rechtfertigender Weise privilegiert.

Zu Nummer 4

Sinn und Zweck von § 14 USG ist die Unterstützung des besonderen Engagements von Reservistendienst Leistenden, insbesondere an Feiertagen und Wochenendtagen aktiv Dienst zu leisten. Ein besonderes Engagement, das über die allgemeine tägliche Dienstpflicht hinausgeht, ist allerdings im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung, für die der Auslandsverwendungszuschlag gewährt wird, nicht ersichtlich. Anders als im Grundbetrieb stellt hier der Dienst an sieben Tagen pro Woche die Regel und nicht die Ausnahme dar. Für die Teilnahme an einer besonderen Verwendung im Ausland erhalten Reservistendienst Leistende gemäß § 18 USG einen Auslandsverwendungszuschlag unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang wie Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger. Der Auslandsverwendungszuschlag gilt sämtliche Erschwernisse und Belastungen der besonderen Verwendung im Ausland vollumfänglich ab und damit auch besondere zeitliche Belastungen. Daher soll auch aus Gründen der Gleichbehandlung von Reservistendienst Leistenden und aktiven Soldatinnen und Soldaten das Dienstgeld nach § 14 USG bei Anspruch auf den Auslandsverwendungszuschlag nicht gezahlt werden.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung wird eine Gleichbehandlung von aktiven Soldatinnen und Soldaten mit Reservistendienst Leistenden erreicht. Wenn der entsprechende Zuschlag für beide Statusgruppen steuerfrei ist, soll er in voller Höhe an Reservistendienst Leistende gezahlt werden. Nach der bislang geltenden Rechtslage erhalten Reservistendienst Leistende indes in bestimmten Fällen lediglich 70 Prozent dessen, was aktive Soldatinnen und Soldaten erhalten.

Zu Nummer 6

Ausgehend von der fehlenden Trennungsgeldberechtigung der Reservistendienst Leistenden soll die neue Vorschrift der Steigerung der Attraktivität des Reservistendienstes dienen. Für Reservistendienst Leistende wird die Möglichkeit geschaffen, einen – pauschalierten – Zuschlag für das tägliche Pendeln zwischen Wohnung und Dienststätte zu erhalten. Vor diesem Hintergrund wird nicht auf eine dem Grunde oder der Höhe nach entsprechende Anwendung von Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder der Trennungsgeldverordnung verwiesen. Bei der Bemessung der Höhe des Zuschlags findet insbesondere die Möglichkeit der kostenlosen Nutzung der Bahn (Bahnfahren in Uniform) sowie die grundsätzliche Möglichkeit, die Diensterledigung am Wohnort besorgen zu können (mobiles Arbeiten im Homeoffice), Berücksichtigung. Für die Nutzung von Fahrrädern, mit oder ohne elektronische Unterstützung, soll eine Erstattung ausgeschlossen sein. Der Zuschlag wird nur Personen zuteil, die aus persönlichen Gründen von der Pflicht zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft befreit sind und täglich zur Dienststelle pendeln. Er wird ab dem 31. Kilometer gezahlt und ist auf 0,20 Euro je Kilometer der mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegten Strecke der einfachen Entfernung zwischen Dienststätte und Wohnung begrenzt. Die maximale Wegstreckenentschädigung beträgt 20,00 Euro pro Dienstleistungstag.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass das Unterhaltssicherungsgesetz in bundeseigener Verwaltung ausgeführt wird (vgl. Art. 87b GG).

Zu Nummer 8

Mit der Änderung werden die Tagessätze der Mindestleistung nach § 8 USG in Anlage 1 zu § 8 insofern aktualisiert, als sie aus der die aktuellen Werte abbildenden Mindestleistungsanpassungsverordnung vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 127) übernommen werden. Gleichzeitig werden die bislang fehlenden Dienstgrade Korporal sowie Stabskorporal in die Anlage aufgenommen.

Mit der Änderung in Anlage 2 Spalte 2 erfolgt erstmals seit dem Jahr 2015 eine Anpassung der Tagessätze in Anlehnung an die seitherige allgemeine Preissteigerung. Gleichzeitig

werden die bislang fehlenden Dienstgrade Korporal sowie Stabskorporal in die Anlage aufgenommen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 13 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 14 Buchstabe a

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 15 Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Nach der neuen Regelung in § 5 Absatz 2 des Wehrpflichtgesetzes zur Dauer des Grundwehrdienstes legt zukünftig die Bundesregierung die Dauer des Grundwehrdienstes durch Rechtsverordnung fest (§ 2a des Wehrpflichtgesetzes). Dies ermöglicht eine flexible Festsetzung der Dauer des Grundwehrdienstes. Dieser neuen Rechtslage wird durch die Einfügung der Worte „auf Grund Gesetzes“ Rechnung getragen. Grundwehrdienst, der nach dem Wehrpflichtgesetz in einer bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung abgeleistet wurde, wird weiterhin mit der gesetzlich festgelegten Dauer angerechnet

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung zur Abschaffung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur Abschaffung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Satz 1

Streichung der Personengruppe der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes.

Zu Satz 2

Mit dem neuen Satz 2 kann zusätzlich Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit Verpflichtungszeiten unter vier Jahren der frühzeitige Erwerb von Einstiegsqualifikationen auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht werden, die als Ausgangspunkt für spätere Förderungen nach § 7 Absatz 5 SVG bzw. von Eingliederungsmaßnahmen nach § 9 SVG dienen sollen. Zudem werden hiermit auch kürzere Verpflichtungszeiten attraktiver gemacht.

Zu Buchstabe b

Streichung der Personengruppe der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung dieser Wehrdienstform. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, deren Wehrdienstzeit weniger als ein Jahr beträgt, sollen weiterhin die bisher bestehenden Leistungen für freiwilligen Wehrdienst nach § 58 b des Soldatengesetzes Leistende erhalten.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer festgesetzten Wehrdienstzeit von weniger als vier Jahren aber mindestens einem Jahr, erhalten erstmalig Ansprüche auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung nach dem Dienstzeitende. Mit dieser über das Dienstzeitende hinausgehenden fürsorglichen Maßnahme soll die Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften erhöht sowie der Einstieg in das zivile Erwerbsleben nach dem Wehrdienst für diese Personengruppe erleichtert werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Gewährung von Ansprüchen auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung an Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer festgesetzten Wehrdienstzeit von weniger als vier Jahren wird der Einstieg in das zivile Erwerbsleben vereinfacht und damit die Attraktivität des Wehrdienstes erhöht. Dies trägt dem gesteigerten Personalbedarf der Streitkräfte Rechnung. Bei der anzusetzenden Dauer der Leistungen ist zu berücksichtigen, dass die Abwesenheit vom zivilen Berufsleben von Soldatinnen und Soldaten mit kurzen Verpflichtungszeiten noch nicht so lang ist, dass eine größere Entfremdungsphase zu überbrücken ist. Bestehende Qualifikationen haben in der Regel bei diesen Förderungsberechtigten ihre Gültigkeit noch nicht verloren bzw. müssen nicht im umfangreichen Maße aufgefrischt werden.

Zu Buchstabe c

Die Gewährung einer Freistellung vom militärischen Dienst soll erst bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von mindestens vier Jahren erfolgen, da ansonsten der Freistellungszeitraum nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Dienstzeit stehen würde. Zudem sind im Hinblick auf die nach Absatz 5 gewährten Förderungszeiträume zumeist nur kürzere berufliche oder schulische Bildungsmaßnahmen möglich, die auch zumeist terminlich flexibler sind. Zudem besteht die Möglichkeit, den Anspruch sieben Jahre lang zu nutzen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Streichung der Personengruppe der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung dieser Wehrdienstform.

Zu Buchstabe b

Streichung der Personengruppe der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung dieser Wehrdienstform.

Zu Nummer 8

Streichung der Personengruppe der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung dieser Wehrdienstform.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Streichung der Personengruppe der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung dieser Wehrdienstform

Zu Buchstabe b

Streichung der Personengruppe der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung dieser Wehrdienstform

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 7 des Soldatenversorgungsgesetzes, wonach Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer festgesetzten Wehrdienstzeit von weniger als vier Jahren Ansprüche auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung erhalten. Soweit Soldatinnen und Soldaten mit kurzen Wehrdienstzeiten (Verpflichtungszeit von weniger als vier Jahren, aber von mindestens einem Jahr) nunmehr Ansprüche auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung eingeräumt wird, ist es sachgerecht diesen auch Übergangsgebühren zu gewähren, damit sie die Qualifizierungsmaßnahmen in einem gesicherten Rahmen in Anspruch nehmen können und der Übergang in das zivile Berufsleben finanziell abgedeckt wird.

Zu Buchstabe b

Bei der anzusetzenden Leistungsdauer der Übergangsgebühren gelten die Erwägungen zur Änderung des § 7 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Buchstabe c

Von früheren Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit aus einer geförderten Bildungsmaßnahme privatwirtschaftlich erzielt Einkünfte sollen wie aus einer Bildungsmaßnahme erzielt Verwendungsseinkommen nicht mehr der Anrechnung unterliegen. Die Streichung dient der Attraktivitätssteigerung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung, die in besonderen Fällen die Möglichkeit einräumt, Übergangsgebühren zu erhalten. Damit die Verwaltung überhaupt über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen entscheiden kann, bedarf es eines Antrags.

Zu Buchstabe e

Streichung des 2. Halbsatzes, da dieser ins Leere geht. Verwendungsseinkommen wird nicht mehr auf Übergangsgebühren angerechnet.

Zu Nummer 11

Folgeänderung zur Abschaffung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes.

Zu Nummer 12

Um den Unterhaltsbeitrag erhalten zu können, bedarf es eines Antrags des betroffenen Personenkreises.

Zu Nummer 13

Berichtigung eines gesetzgeberischen Versehens. Wie in der Parallelvorschrift des § 6 Absatz 1 Nummer 5 des Beamtenversorgungsgesetzes geht es um Zeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen Einrichtung.

Zu Nummer 14

Berichtigung einer fehlerhaften Verweisung

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Abschaffung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes

Zu Buchstabe b

Streichung der Personengruppe der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes.

Zu Buchstabe c

Streichung der Personengruppe der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Klarstellung, dass der Anspruch auf laufende Unterstützung nur Hinterbliebenen von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit zusteht, nicht aber Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder Wehrdienst nach dem 4. Abschnitt des Soldatengesetz Leistenden

Zu Buchstabe b

Streichung der Bedürftigkeit als Anspruchsvoraussetzung für die laufende Unterstützung von Hinterbliebenen von verstorbenen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Unterstützungsleistung um eine von vornherein der Höhe und Dauer nach begrenzte Leistung handelt und sich die Hinterbliebenen nach dem Tode der Soldatin auf Zeit oder des Soldaten auf Zeit in einer schwierigen Umbruchsituation befinden, bedarf es keiner weiteren Bedürftigkeitsprüfung. Die Auszahlung der Leistung ohne Prüfung der Bedürftigkeit entspricht insoweit dem Fürsorgegedanken.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Abschaffung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes

Zu Buchstabe b

Streichung der Personengruppe der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes.

Zu Nummer 18

Streichung der Personengruppe der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes.

Zu Nummer 19

Streichung der Personengruppe der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes.

Zu Nummer 20

Folgeänderung zur Streichung von § 16 Absatz 3 Satz 4 SVG.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Klarstellung, die Erwerbsfähigkeit der Soldatin oder des Soldaten zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses um mindestens 50 Prozent beeinträchtigt sein muss.

Zu Buchstabe b

Streichung der Personengruppe der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes. Anpassung der Höhe der Kompensationszahlung an die Höhe der Ausgleichszahlung des § 90 des Soldatenversorgungsgesetzes. Von der Regelung wird insbesondere auch die neue Gruppe der kurz dienenden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit erfasst. Ihnen steht bei schweren Unfällen, in denen sie sich einer Lebensgefahr ausgesetzt haben, eine hochwertige Versorgungsleistung zur Verfügung.

Zu Buchstabe c

Klarstellende Einfügung einer Konkurrenzregelung bezogen auf die Ausgleichszahlung nach § 90 des Soldatenversorgungsgesetzes

Zu Nummer 22

Streichung der Personengruppe der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes.

Zu Nummer 23

Folgeänderung zur Streichung von § 16 Absatz 3 Satz 4 SVG.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Bereinigung eines gesetzgeberischen Versehens. Die Hinzuverdienstregelungen des § 68 SVG wurden mit dem Gesetz vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) weitestgehend aufgehoben. Die Übergangsregelung des § 126 normiert, welche Vorschriften des SVG in welcher Fassung auf Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit anzuwenden sind, wenn diese bereits vor dem 26. Juli 2012 in das Dienstverhältnis berufen wurden. Grundsätzlich gilt für diese Personengruppe, dass das am 25. Juli 2012 geltende Versorgungsrecht anzuwenden ist. Satz 4 regelt, dass bestimmte Vorschriften des SVG in der jeweiligen Fassung anzuwenden sind. Dazu gehört nach der Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen auch § 68 SVG, da es ansonsten zur unbilligen Anwendung der Hinzuverdienstgrenzen bei dem genannten Personenkreis käme.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 20 Absatz 3 Satz 2 SVG.

Zu Nummer 25

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass für die Soldatinnen und Soldaten, die nach der Übergangsvorschrift des § 101 des Soldatengesetzes weiterhin in dem Status eines freiwilligen Wehrdienst Leistenden nach § 58b des Soldatengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung verbleiben, die für sie geltenden Regelungen des Soldatenversorgungsgesetzes in der in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Wiedereinführung einer verpflichtenden Heranziehung zum Grundwehrdienst erfordert ein Wiederaufleben der Möglichkeit der Heranziehung zu einem Ersatzdienst. Ansonsten könnte sich jeder Wehrpflichtige, der keinen Wehrdienst zu leisten bereit ist, durch einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nach Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz jeglichem Dienst entziehen.

Zu Nummer 2

Zuarbeit erforderlich

Zu Artikel 10 (Platzhalter)

Zu Artikel 11 (Änderung der Unabkömmlichstellungsverordnung)

Zu Nummer 1

Anpassung des Gesetzeswortlauts an die heutigen Strukturen der Bundeswehrverwaltung.

Zu Nummer 2

Anpassung des Gesetzeswortlauts an die heutigen Strukturen der Bundeswehrverwaltung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Anpassung des Gesetzeswortlauts an die heutigen Strukturen der Bundeswehrverwaltung.

Zu Buchstabe b

Anpassung des Gesetzeswortlauts an die heutigen Strukturen der Bundeswehrverwaltung.

Zu Artikel 12 (Änderung der Berufsförderungsverordnung)

Zu Nummer 1

Streichung als Folgeänderung zur Abschaffung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes.

Zu Nummer 2

Anpassung an die Abschaffung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes.

Zu Nummer 3

Der Verweis auf § 7 Absatz 12 des Soldatenversorgungsgesetzes dient der klarstellenden Ergänzung.

Zu Nummer 4

Mit der erstmaligen Gewährung von Ansprüchen auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung an Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer festgesetzten Wehrdienstzeit von weniger als vier Jahren wird der Einstieg in das zivile Erwerbsleben vereinfacht und damit die Attraktivität des Wehrdienstes deutlich erhöht. Dies trägt dem gesteigerten Personalbedarf der Streitkräfte Rechnung. Entsprechend werden Höchstbeträge für die Erstattung anfallender Kosten für schulische und berufliche Bildung gewährt. Die Erstattungshöchstbeträge sind in der Höhe nach den bisher bestehenden Möglichkeiten der dienstzeitbegleitenden Förderung eines freiwilligen Wehrdienst nach § 58 b Soldatengesetz Leistenden gestaffelt ausgebracht worden und berücksichtigen die mit einer kürzeren Abwesenheit vom Bildungs- und Arbeitsmarkt verkürzt notwendigen Bildungsmaßnahmen.

Zu Nummer 5

Streichung der Personengruppe der freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistenden als Folgeänderung zur Abschaffung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Berichtigung einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Buchstabe b

Berichtigung einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Berichtigung einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Buchstabe b

Berichtigung einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Nummer 8

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass für die Soldatinnen und Soldaten, die nach der Übergangsvorschrift des § 101 des Soldatengesetzes weiterhin in dem Status eines freiwilligen Wehrdienst Leistenden nach § 58b des Soldatengesetzes in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung verbleiben, die für sie geltenden Regelungen Berufsförderungsverordnung in der in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1

Zuarbeit erforderlich

Zu Nummer 2

Zuarbeit erforderlich

Zu Buchstabe a

Zuarbeit erforderlich

Zu Buchstabe b

Zuarbeit erforderlich

Zu Nummer 3

Zuarbeit erforderlich

Zu Nummer 4

Zuarbeit erforderlich

Zu Artikel 14 (Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Sechsten Abschnitts.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Sechsten Abschnitts.

Zu Nummer 2

Der neu eingefügte Sechste Abschnitt regelt die Verarbeitung und Aufbewahrung der nach § 15d WPfIG an die Bundesagentur für Arbeit übermittelten personenbezogenen Daten.

Mit dem neu eingefügten § 31a wird die erforderliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der nach dem neuen § 15d WPfIG übermittelten Daten durch die Bundesagentur für Arbeit und damit die das Arbeitssicherstellungsgesetz durchführenden Agenturen für Arbeit geschaffen. Die jeweiligen Zwecke der Datenverarbeitung werden in den Nummern 1 bis 4 einzeln aufgeführt, um eine den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO normierten Voraussetzungen genügende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Mit § 31b wird die erforderliche datenschutzrechtliche Regelung zur Aufbewahrung der personenbezogenen Daten getroffen, die nach § 31a verarbeitet werden. Die Frist steht im Einklang mit den Vorgaben des § 3 Arbeitssicherstellungsgesetz.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Sechsten Abschnitts.

Zu Nummer 4

Bereits im geltenden Recht ist für die Zustimmung zu einer Kündigung nach § 7 Absatz 1 anstelle der Agentur für Arbeit die Bundeswehr selbst zuständig. Künftig soll die Bundeswehr diese Aufgaben auch bei Arbeitnehmern verbündeter Streitkräfte wahrnehmen. Mit dem „Gesetz zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr“ vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) wurden zudem neue Regelungen in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 1b geschaffen, die den Anwendungsbereich des Arbeitssicherstellungsgesetzes um mehrheitlich im Eigentum des Bundes befindliche Gesellschaften, soweit sie zur Versorgung der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte dienen, und sonstige Unternehmen, soweit deren Leistungserbringung im Rahmen von Vertragsverhältnissen zur Versorgung der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte erforderlich ist, erweitert haben. Auch in diesen Fällen ist anstelle der Agentur für Arbeit nunmehr die Bundeswehr für die oben genannten Aufgaben zuständig. Dies ist in Anbetracht einer entsprechenden Sachnähe sowie zusätzlich bei § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a einer personellen Nähe des Bundesamtes für Personalmanagement der Bundeswehr sinnvoll. Die Änderung von § 38 trägt dem Rechnung.

Zu Artikel 15 (Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Zuarbeit erforderlich

Zu Artikel 16 (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zuarbeit erforderlich

Zu Nummer 2

Zuarbeit erforderlich

Zu Artikel 17 (Änderung der Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zuarbeit erforderlich

Zu Buchstabe b

Zuarbeit erforderlich

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zuarbeit erforderlich

Zu Buchstabe b

Zuarbeit erforderlich

Zu Buchstabe c

Zuarbeit erforderlich

Zu Artikel 18 (Wehrpflichtsoldgesetz)

Das Wehrpflichtsoldgesetz regelt die Geld- und Sachbezüge der Wehrpflichtigen. Zur Anwendung der Wehrpflicht kann es neben dem Spannungs- oder Verteidigungsfall auch dann kommen, wenn die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages nach § 2a WPflG eine Rechtsverordnung erlässt, um Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst einzuberufen. Insbesondere, wenn die verteidigungspolitische Lage einen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte zwingend erfordert und der auf freiwilliger Grundlage beabsichtigte Aufwuchs an Wehrdienstleistenden von 15.000 jährlich in 2025 bis auf 40.000 pro Jahr im Zielzustand nicht erreichbar ist.

Der Gedanke der freiwilligen Dienste, die durch ihre Leistungen für sich sprechen müssen, um potentielle Soldatinnen und Soldaten gewinnen zu können, liegt dem Wehrpflichtsoldgesetz fern. Der Wehrpflichtige wird durch die Leistungen nach diesem Gesetz, nämlich der unentgeltlichen Sachbezüge (truppenärztlichen Versorgung, Gemeinschaftsunterkunft, Gemeinschaftsverpflegung sowie Dienstkleidung und Ausrüstung) grundsätzlich umfassend ausgestattet. Es verbleiben steuerfreie Geldbezüge, denen im Ausgangspunkt mit dem Wehrpflichtsoldgrundbetrag ein Taschengeldcharakter anhaftet.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz gilt für Soldaten, die nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes Grundwehrdienst und nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes diesen freiwillig verlängern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt die Geldbezüge.

Zu Absatz 3

Absatz 3 benennt die Sachbezüge.

Zu § 2 (Anspruch auf Wehrpflichtsold)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Beginn und das Ende des Anspruchs auf Wehrpflichtsold. Anspruch auf Wehrpflichtsold besteht für die tatsächliche Dauer eines Wehrdienstverhältnisses nach Maßgabe von § 1 dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fortbestand des Anspruchs auf Wehrpflichtsold in besonderen Fällen, in denen der oder die Anspruchsberechtigte dem Einflussbereich des Dienstherrn aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, entzogen ist.

Zu § 3 (Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die entsprechende Anwendung allgemeiner Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Vorschrift regelt die administrative Abwicklung

wehrpflichtsoldrechtlicher Ansprüche und führt im Ergebnis zu einer Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns im Bereich der Personalabrechnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zuordnung der Wehrpflichtsoldgruppen zu Besoldungsgruppen, um eine sachgerechte analoge Anwendung der besoldungsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, sofern das Wehrpflichtsoldgesetz auf solche Bezug nimmt.

Zu Abschnitt 2 (Geldbezüge)

Zu § 4 (Wehrpflichtsoldgrundbetrag)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt einen monatlichen Wehrpflichtsoldgrundbetrag. Damit wird von der für diesen Personenkreis bis zum Aussetzen der Wehrpflicht geltende Aufteilung der nach Tagessätzen bemessenen Geldbezüge in einen steuerfreien Wehrsoldgrundbetrag und einen steuerpflichtigen Wehrdienstzuschlag zugunsten eines dienstgradbezogenen steuerfreien Monatsbetrages aufgegeben. Die in den Dienstgraden unterschiedlich bemessenen Steigerungsbeträge geben gleichzeitig einen finanziellen Anreiz, sich für mehr als zwölf Monate Dienstzeit freiwillig zu verpflichten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Anspruch auf einen doppelten Wehrpflichtsoldgrundbetrag bei einer allgemeinen Verwendung im Ausland im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu § 5 (Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Angehörige)

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem Wehrsoldgesetz.

§ 6 (Entlassungsgeld)

Zu Absatz 1

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem Wehrsoldgesetz. Das Entlassungsgeld dient der finanziellen Abfederung bei Rückkehr in das zivile Erwerbsleben oder bei Beginn einer Berufsausbildung.

Zu Absatz 2

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem Wehrsoldgesetz. Das Entlassungsgeld wird abweichend vom Wehrpflichtsoldgrundbetrag nicht monatlich im Voraus, sondern zum nächstmöglichen Termin bei der Entlassung gezahlt.

Zu Absatz 3

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem Wehrsoldgesetz.

Zu Absatz 4

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem Wehrsoldgesetz. Abweichend wird die Regelung in § 8 Absatz 4 Nummer 4 des Wehrsoldgesetzes nicht übernommen, da diese aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes mit Artikel 6 des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes entfallen soll.

Zu § 7 (Vergütung für herausgehobene Funktionen)

Zu Absatz 1

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem Wehrsoldgesetz.

Zu Absatz 2

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem Wehrsoldgesetz. Vor dem Hintergrund der Steuerfreiheit der Bezüge der Wehrpflichtigen ist es angemessen, diese Vergütung betragsmäßig auf 70 Prozent der Beträge nach dem Bundesbesoldungsgesetz zu begrenzen.

Zu § 8 (Vergütung für besondere Erschwernisse)

Zu Absatz 1

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem Wehrsoldgesetz.

Zu Absatz 2

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem Wehrsoldgesetz. Vor dem Hintergrund der Steuerfreiheit der Bezüge der Wehrpflichtigen ist es angemessen, diese Vergütung betragsmäßig auf 70 Prozent der Beträge nach dem Bundesbesoldungsgesetz zu begrenzen.

Zu § 9 (Vergütung besondere zeitliche Belastungen)

Zu Absatz 1

Es ist angesichts des gleichen Verwendungsspektrums der Wehrdienst nach den §§ 5 und 6b des Wehrpflichtgesetzes sachgerecht, diesem Personenkreis die gleichen Vergütungen zur zeitlichen Belastung zu gewähren, wie sie Soldaten auf Zeit für entsprechende Dienste nach den §§ 50, 50a, 50b und 50d des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden.

Zu Absatz 2

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem Wehrsoldgesetz. Vor dem Hintergrund der Steuerfreiheit der Bezüge der Wehrpflichtigen ist es angemessen, diese Vergütung betragsmäßig auf 70 Prozent der Beträge nach dem Bundesbesoldungsgesetz zu begrenzen.

Zu § 10 (Auslandsverwendungszuschlag)

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem Wehrsoldgesetz.

Zu § 11 (Kaufkraftausgleich)

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem Wehrsoldgesetz.

Zu § 12 (Wehrdienstzuschlag)

Zu Absatz 1

Ziel des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes ist es, Anreize zu schaffen, um die politischen Vorgaben zum Umfang der Streitkräfte durch den Einsatz aller Wehrdienstverhältnisse zu erreichen. Es ist daher sachgerecht, im Rahmen der Wehrpflicht monetäre Anreize zur Verlängerung des Wehrdienstes durch freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst zu schaffen. Dies könnte von besonderer Bedeutung sein, um auch aus der Gruppe der zusätzlich freiwilligen Wehrdienst Leistenden militärisches Personal auch für besondere Auslandsverwendungen zu gewinnen.

Zu Absatz 2:

Regelt den Zeitpunkt der Auszahlung.

Zu § 13 (Verpflichtungszuschlag)

Absatz 1

Ziel des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes ist es, Anreize zu schaffen, um die politischen Vorgaben zum Umfang der Streitkräfte zu erreichen. Das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit trägt hierzu besonders bei. Daher soll mit dem Verpflichtungszuschlag ein monetärer Anreiz geschaffen werden, innerhalb der ersten sechs Monate des Wehrdienstes

den Wechsel in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu fördern, sofern der Soldat sich auf insgesamt vier Jahre Wehrdienst verpflichtet.

Absatz 2

Absatz 2 legt die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Verpflichtungszuschlags und die Höhe des Verpflichtungszuschlags fest.

Absatz 3

Absatz 3 regelt den Auszahlungszeitpunkt des Verpflichtungszuschlags.

Zu Abschnitt 3 (Sachbezüge)

Zu § 14 (Unterkunft)

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem Wehrsoldgesetz.

Zu § 15 (Dienstkleidung und Ausrüstung)

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem Wehrsoldgesetz.

Zu § 16 (Heilfürsorge)

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem Wehrsoldgesetz.

Zu § 17

Übernahme der entsprechenden Regelungen aus dem Wehrsoldgesetz in der Fassung vor Aussetzung der Wehrpflicht.

Zu Artikel 19 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Da die Gewährung des Zuschusses zum Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B steuerfrei erfolgen soll, wurde dessen Steuerfreiheit im Einkommensteuergesetz festgeschrieben.

Zu Artikel 20 (Identifikationsnummerngesetz)

Durch die Änderung wird das Register der Dienstleistungspflichtigen Bestandteil des Identifikationsnummerngesetzes. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ist als öffentliche Stelle des Bundes registerführende Stelle im Sinne von § 2 IDNrG und kann neben der Einzelmeldedatenabfrage nach § 77 Abs. 3 Soldatengesetz über die Registermodernisierungsbehörde eine konstante Aktualisierung der Meldedaten der Dienstleistungspflichtigen sicherstellen. Hierdurch wird ein effektiver Beitrag zu einer verzugslosen Heranziehung im Bedarfsfall geschaffen. Die Aufnahme des Registers ermöglicht die Nutzung der Identifikationsnummer für die Zuordnung der Datensätze zu einer Person und damit eine weitgehende Datenrichtigkeit auch in Fällen von Namensänderungen, Geschlechtsänderungen oder vergleichbaren die Grunddaten verändernden Ereignissen.

Zu Artikel 21 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1: Die Bearbeitung der Festsetzung einer Erfahrungsstufe bei Soldatinnen und Soldaten kann mehrere Monate dauern. Einfluss auf den Zeitpunkt der Festsetzung einer Erfahrungsstufe nehmen hierbei der Eingang der Akte des Bewerbers/der Bewerberin, der Inhalt der Akte – Umfang der durch die Bewerberin / den Bewerber vorgelegten Nachweise zum bisherigen Lebenslauf – und der notwendigen Mitwirkung des Bewerbers/der Bewerberin nach Festsetzung der vorläufigen Erfahrungsstufe auf Grundlage der sich aus der Akte des Bewerbers/der Bewerberin ergebenden Daten. Die Festsetzung der endgültigen Erfahrungsstufe kann daher insbesondere bei befristeten Dienstverhältnissen von weniger als zwölf Monaten teilweise erst nach der Entlassung erfolgen. Die Kenntnismahme des Festsetzungsbescheides ist durch die Soldatin/den Soldaten durch Empfangsbekanntnis zu bestätigen. Erst nach Eingang der Bestätigung kann die

Nachberechnung angestoßen werden. Darüber hinaus kann die Soldatin/der Soldat Nachweise nachreichen und gegen den Festsetzungsbescheid Beschwerde einlegen, was ggf. in einem Klageverfahren endet. Der Zweck des befristeten Dienstverhältnisses würde dem mit der Festsetzung einer Erfahrungsstufe nach § 28 BBesG verbundenen Verwaltungsaufwand entgegenstehen. Zur Bewältigung des Aufwandes ist ein höherer Personalumfang bei den mit der Festsetzung befassten Stellen notwendig, was wiederum zu höheren Personalkosten führt. Daher werden Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von weniger als zwei Jahren künftig pauschal der Stufe 1 zugeordnet. Eine Prüfung der Anwendung von § 28 BBesG erfolgt nicht.

Zu Nummer 2: Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a): Folgeänderung zu Nummer 1

Zu Buchstabe b): Bis zur Einführung eines kurzzeitigen Wehrdienstes für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit galt, dass die Soldatin oder der Soldat sich für mindestens zwei Jahre verpflichten musste. Die Festsetzung einer Erfahrungsstufe wurde bei diesen Soldatinnen und Soldaten gem. §§ 27 und 28 BBesG vorgenommen. Sofern die Dienstzeit auf mindestens zwei Jahre verlängert wird, ist von Amts wegen eine Festsetzung der Erfahrungsstufe durchzuführen, bei der auch Zeiten nach § 28 BBesG anerkannt werden. Die Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei unter zwei Jahren Dienenden sollte nicht zur finanziellen Schlechterstellung von Soldatinnen und Soldaten führen, die sich während des kurzzeitigen Wehrdienstes für eine Verlängerung entscheiden. Die Entscheidung länger Wehrdienst zu leisten, unterstützt den personellen Aufwuchs des militärischen Personalkörpers und dient insbesondere dazu, die Landes- und Bündnisverteidigung sicherzustellen.

Zu Artikel 22 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 bis 6

Die Folgeänderungen in dem Dritten, Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch sind durch die Änderung des § 58b des Soldatengesetzes erforderlich.

Mit den Übergangsregelungen wird sichergestellt, dass für die Soldatinnen und Soldaten, die nach der Übergangsvorschrift des § 101 des Soldatengesetzes weiterhin in dem Status eines freiwilligen Wehrdienst Leistenden nach § 58b des Soldatengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung verbleiben, die für sie geltenden Regelungen der Sozialgesetzbücher in der in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 19 dieses Gesetzes] geltenden Fassung zur Anwendung kommen.

Zu Absatz 7

Nach der bisher geltenden Regelung in § 4 Absatz 2 Satz der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) sind Kinder einer beihilfeberechtigten Person, die sich nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, weiter berücksichtigungsfähig, wenn die Ausbildung u.a. durch einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes (SG) unterbrochen oder verzögert worden ist.

Der bis zu 23 Monate dauernde freiwillige Wehrdienst nach § 58b SG soll künftig entfallen und zur Steigerung der Attraktivität durch einen freiwilligen Wehrdienst nach § 1 Absatz 2 Satz 2 SG ersetzt werden. Die Verzögerung der Ausbildung in diesem neuen Wehrdienst entspricht jener des wegfallenden Wehrdienstes nach § 58b SG. Ferner kann sich die Ausbildung durch einen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz (WPfIG) verzögern, zu dem Wehrpflichtige künftig auch aufgrund einer Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 2a WPfIG herangezogen werden können. Die damit einhergehende Verzögerung einer Ausbildung soll wie bei dem bisherigen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG

unschädlich für die Beihilfeberechtigung sein. Eine Streichung des § 58b SG erfolgt mit Blick auf frühere und bestehende Wehrdienstverhältnisse nach § 58b SG nicht.

Zu Absatz 8

Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Absatz 9

Folgeänderung zur Abschaffung des FWDL.

Zu Absatz 10

Nach der geltenden Regelung in § Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 b) des Bundeskindergeldgesetzes (BKG) wird ein Kind, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat u.a. dann berücksichtigt, wenn es sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes (SG) befindet.

Der bis zu 23 Monate dauernde freiwillige Wehrdienst nach § 58b SG soll künftig entfallen und zur Steigerung der Attraktivität durch einen freiwilligen Wehrdienst nach § 1 Absatz 2 Satz 2 SG ersetzt werden. Die Anpassung trägt der Einführung diesen neuen Wehrdienstes Rechnung.

Zu Artikel 23 (Außerkräfttreten)

Mit der Änderung der Anlage 1 (zu § 8) durch Artikel 7 Nummer 8 dieses Gesetzes muss die Mindestleistungsanpassungsverordnung vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 127) außer Kraft treten.

Zu Artikel 24 (Inkräfttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die übliche Inkräfttretensregelung. Ein verzögertes oder auf die Zukunft gerichtetes Inkräfttreten würde die Zielsetzungen des Gesetzes bremsen, einerseits die Wehrrfassung zu modernisieren, zum anderen aktiv an die Wehrpflichtigen mit der Pflicht zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung heranzutreten sowie Musterungen durchzuführen und nach dem Inkräfttreten einer entsprechenden Rechtsverordnung der Bundesregierung Einberufungen zum Grundwehrdienst zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Durch das rückwirkende Inkräfttreten der Änderung des Wehrsoldgesetzes zum 1. Januar 2024 wird eine Regelungslücke geschlossen, die sich aus der konstitutiven Neufassung des Wehrsoldgesetzes ergeben hat.

Zu Absatz 3

Es handelt sich bei den rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Regelungen um attraktivitätssteigernde, versorgungsrechtliche Korrekturen im Nachgang zum Gesetz zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72).